

LANDESINITIATIVE

netzwerk



www.netzwerkW-expertinnen.de



Bochumer Wegweiser – Beruflicher (Wieder)- Einstieg mit Familie



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESINITIATIVE
netzwerk 
www.netzwerkW-expertinnen.de



Bildungszentrum
des Handels e.V.

 **STADT
BOCHUM**



Vorwort

Liebe Leser*innen,

Sie möchten nach der Familienzeit in Ihren Beruf zurückkehren oder ganz neu einsteigen?

Dann kann Ihnen diese Broschüre „Beruflicher (Wieder)-Einstieg mit Familie“ ein hilfreicher Ratgeber sein. Hier erhalten Sie viele Informationen zu Themen wie Beruf, Weiterbildung, Kinderbetreuung sowie Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen. Darüber hinaus können Sie sich über finanzielle Hilfen, rechtliche Situationen und Möglichkeiten der Unterstützung in neuen Lebenssituationen informieren.

Anlaufstellen in Bochum, die Sie auf dem Weg in den Beruf unterstützen und begleiten, finden Sie im Kapitel fünf „Ausbildung und Beruf“. Hier erhalten Sie auch Informationen über die verschiedenen Arbeitszeitmodelle und die Teilzeitberufsausbildung, damit Sie Ihren familiären und beruflichen Verpflichtungen gleichermaßen gerecht werden können.

Die Landesinitiative Netzwerk W, gefördert durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, unterstützt Aktivitäten und Maßnahmen für den qualifizierten beruflichen (Wieder)-Einstieg und stärkt die Vernetzung der Akteur*innen vor Ort. Im Blickfeld stehen dabei auch Menschen mit Familienverantwortung, um sie bei der Berufsrückkehr und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen.

Der Wegweiser „Beruflicher (Wieder)-Einstieg mit Familie“ ist ein Angebot von uns für Sie. Wir wünschen Ihnen einen beruflichen Wieder (-Einstieg), der zu Ihnen passt.

Ihre Netzwerkpartner*innen vom Netzwerk W in Bochum !!!





Inhaltsverzeichnis

1	Unterstützung in neuen Lebenssituationen	
1.1	Schwangerschaft und Familienplanung	6
1.2	Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung	10
1.3	Selbsthilfe und Netzwerke	13
1.4	Partnerschaftskrise oder Gewalt in einer Beziehung	14
1.5	Jugendamt – Hilfen und Unterstützung für Familien	18
2	Rechtliche Situation	
2.1	Fragen zum gemeinsamen Sorgerecht und Vaterschaft	20
2.2	Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit	23
2.3	Namensrecht	25
2.4	Minderjährige Alleinerziehende	25
3	Alleinerziehende mit Zuwanderungsgeschichte	
3.1	Beratung	26
3.2	Namensrecht	27
3.3	Aufenthaltsrecht bei Trennung	29
4	Finanzielle Hilfen	
4.1	Hilfen in der Schwangerschaft	30
4.2	Mutterschaftsgeld	30
4.3	Elterngeld	32
4.4	Kindergeld / Kinderzuschlag	33
4.5	Unterhalt und Unterhaltsvorschuss	35
4.6	Wohnen / Wohngeld	37
4.7	Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)/ Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	40
4.8	Sozialhilfe	42
4.9	Arbeitslosigkeit	44
4.10	Bildungs- und Teilhabepaket	50



5

Ausbildung und Beruf

5.1	Wiedereinstieg	52
5.2	Teilzeitberufsausbildung	55
5.3	Beratungsstelle im Bochumer Netzwerk „Einstieg mit Kind“	57
5.4	Arbeitszeitmodelle	58
5.5	Selbstständigkeit	63

6

Kinderbetreuung

6.1	Kinderbetreuung in Bochum	64
6.2	Grundschulalter	65
6.3	Weiterführende Schulen	66
6.4	Krankheit	67
6.5	Ferienbetreuung	68

7

Kinder mit Behinderung

70

8

Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

72

9

Gesundheit und Lebensgestaltung

9.1	Mutter-/Vater-Kind-Kuren	78
9.2	Entspannung	78
9.3	Angebote für Eltern und Kinder	79

N

Das Netzwerk W und seine Partnerinnen und Partner

80

i

Impressum

82



Unterstützung in neuen Lebenssituationen

1.1 Schwangerschaft und Familienplanung

Schwangerschaftsberatung

Sie sind schwanger – gewollt oder ungewollt – und plötzlich ist alles anders. Vieles bewegt Sie, Sie haben Fragen, brauchen handfeste Informationen und praktische Unterstützung.

Sie können sich mit Ihren Themen und Fragen an eine Beratungsstelle wenden, z. B.:

- ▶ Kann ich es mir zutrauen, das Kind zu bekommen?
- ▶ Was wird aus meiner Ausbildung, meiner Arbeit, meinen Plänen?
- ▶ Schaffe ich es, alleine mit dem Kind zurechtzukommen?
- ▶ Wer wird mir helfen, den Alltag zu bewältigen?
- ▶ Wie kommen wir finanziell über die Runden?
- ▶ Bekomme ich ein gesundes Kind?
- ▶ Kommt ein Schwangerschaftsabbruch für mich in Frage?
- ▶ Wie kann ich in Zukunft eine Schwangerschaft sicher verhüten?
- ▶ Wie verkrafte ich den frühen Tod meines Kindes (Fehlgeburt, Totgeburt)?

Auch nach der Geburt unterstützen wir Sie gerne. Und: Selbst wenn Sie nicht schwanger sind, beraten wir Sie, zum Beispiel bei Fragen zur Sexualität, Familienplanung und Schwangerschaftsverhütung oder auch bei Problemen in Ihrer Partnerschaft.

***Evangelisches Beratungszentrum für Ehe-, Erziehungs- und Lebensfragen, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung**
Westring 26, 44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 9 13 33 91
www.diakonie-ruhr.de/skb

***Frauen beraten / donum vitae Bochum e. V.**
Dorstener Str. 135 – 137, 44809 Bochum
Telefon: 02 34 / 6 40 89 04
www.donumvitae-bochum.de
info@donumvitae-bochum.de

***pro familia e. V.**
Bongardstr. 25, 44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 1 23 20
www.profamilia.de
bochum@profamilia.de

Sozialdienst kath. Frauen e. V.
Bergstr. 224, 44807 Bochum
Telefon: 02 34 / 9 55 01-0
www.skf-bochum.de

Sozialdienst kath. Frauen und Männer Wattenscheid e. V.
Westenfelder Str. 58, 44867 Bochum
Telefon: 0 23 27 / 9 65 84 63
www.skfm-wattenscheid.de

*Bei diesen drei Beratungsstellen können Sie auch einen Beratungsnachweis nach §§ 5,6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erhalten.



1.1.1 Vor und nach der Geburt

Ein Kind ins Leben zu begleiten, ist eine Aufgabe, in die Mütter und Väter hineinwachsen müssen. Die Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern vom Gesundheitsamt der Stadt Bochum begleiten Sie während der Schwangerschaft und nach der Geburt – bei Bedarf bis zum sechsten Lebensjahr. Wir wollen Ihnen in dieser Zeit helfen, damit Ihr Kind gut ins Leben starten kann.

Wir sind Ansprechpartnerinnen für folgende Themen:

- ▶ Körperliche Veränderungen in der Schwangerschaft
- ▶ Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden
- ▶ Vorbereitung auf die Geburt
- ▶ Vorbereitung auf das Leben mit dem Kind
- ▶ Umgang mit einem erkrankten Kind oder bei Frühgeburten
- ▶ Stillen und Füttern (Beikosteneinführung)
- ▶ Sichere Schlafumgebung
- ▶ Sicherheit zu Hause
- ▶ Beratung über weitere Hilfsangebote

Familienhebammen beim Gesundheitsamt der Stadt Bochum

Bessemerstr. 45, 44793 Bochum,
2. Etage – Frühe Hilfen –
Telefon Familienhebammen:
02 34 / 910-1558, -3076, -3286
Telefon Familienkrankenschwestern:
02 34 / 910-1561, -3223
Amt53-MuKiBude@bochum.de

Es gibt noch weitere Anlaufstellen zu diesen Themen:

Evangelisches Beratungszentrum für Ehe-, Erziehungs- und Lebensfragen, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Westring 26, 44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 9 13 33 91
www.diakonie-ruhr.de

Frauen beraten/donum vitae Bochum e. V.

Dorstener Str. 135 – 137, 44809 Bochum
Telefon: 02 34 / 6 40 89 04
www.donumvitae-bochum.de

pro familia e. V.

Bongardstr. 25, 44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 1 23 20
www.profamilia.de

Sozialdienst kath. Frauen e. V.

Bergstr. 224, 44807 Bochum
Telefon: 02 34 / 9 55 01-0
www.skf-bochum.de

Sozialdienst kath. Frauen und Männer Wattenscheid e. V.

Westenfelder Str. 58, 44867 Bochum
Telefon: 0 23 27 / 9 65 84 63
www.skfm-wattenscheid.de



Unterstützung in neuen Lebenssituationen

1.1.2 Anmeldung eines Neugeborenen

Ein Kind, das in Bochum geboren wurde, müssen Sie beim Standesamt Bochum anmelden. Kam Ihr Kind in einem anderen Ort zur Welt, ist das Standesamt des Geburtsortes zuständig. In der Regel bestätigt das Krankenhaus die Geburt und das Standesamt beurkundet sie im Geburtenbuch. Die Bochumer Krankenhäuser leiten die Geburtsanzeige, die Sie unterschreiben müssen, direkt an das Standesamt Bochum weiter. Haben Sie nicht in einem Krankenhaus entbunden, stellt der bei der Geburt anwesende Arzt oder die Hebamme eine Bescheinigung für das Standesamt aus. Diese Bescheinigung müssen Sie oder eine andere Person zum Standesamt bringen. Sie oder die andere Person müssen den Personalausweis vorlegen.

Falls Sie als Mutter nicht verheiratet sind, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ▶ Ihre eigene Geburtsurkunde
- ▶ falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde:
 - die Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft
 - die Geburtsurkunde des Vaters
 - ggf. der Nachweis des Sorgerechtes

Waren Sie bereits verheiratet, benötigen Sie außerdem:

- ▶ die Heiratsurkunde
- ▶ und das rechtskräftige Scheidungsurteil, bzw. die Sterbeurkunde des früheren Ehemannes.

Hinweis:

Alle Unterlagen müssen im Original vorliegen. In Bochum können Sie nach drei Arbeitstagen Ihre Unterlagen am Infotisch des Standesamtes abholen, ohne warten zu müssen, wenn Sie im Krankenhaus entbunden haben und dort alle Unterlagen im Original abgegeben haben.

Sie bekommen neben Ihren persönlichen Papieren (Familienstammbuch, Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde) folgende gebührenfreie Unterlagen:

- ▶ Bescheinigung für die Krankenkasse zur Beantragung von Mutterschaftshilfe,
- ▶ Bescheinigung zur Beantragung von Erziehungsgeld,
- ▶ Bescheinigung zur Beantragung von Kindergeld.



Standesamt der Stadt Bochum

Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum

Rathaus Zimmer 33

Servicetelefon: 0234/910-1951





Unterstützung in neuen Lebenssituationen

1.2 Erziehungs- und Familienberatung

Die Erziehung von Kindern fordert Eltern immer wieder neu heraus. Wenn Sie sich im Familienalltag überfordert fühlen und Ihnen mal „der Kragen platzt“, können Sie sich Hilfe holen. Das gilt auch, wenn Sie während oder nach einer Trennung Unterstützung für sich und Ihre Kinder benötigen.

Sie können sich dann mit Ihren Themen und Fragen an eine Beratungsstelle wenden.

Zum Beispiel:

- ▶ Mein Kind hat Angst vor der Schule – was kann ich tun?
- ▶ Ist mein Kind normal entwickelt?
- ▶ Wir leben getrennt, das stresst die Kinder.
- ▶ Mein Kind schwänzt die Schule, macht Zoff und bringt schlechte Noten nach Hause.
- ▶ Mein Kind ist in „schlechter Gesellschaft“.
- ▶ Alles dreht sich um unser behindertes Kind – kommen die Geschwister zu kurz?
- ▶ Mein Kind hat nur wenige Freunde und zieht sich häufig zurück.
- ▶ Gelegentlich verliere ich die Kontrolle, wenn ich mich über die Kinder aufrege.

Erziehungs- und Familienberatung möchte Sie unterstützen, Ihre Kinder kompetent zu erziehen und zu begleiten.

Hier können Sie:

- ▶ in aller Ruhe von Ihren Sorgen und Befürchtungen erzählen,
- ▶ herausfinden, wie Ihr Kind/Ihre Kinder die Lage sehen,
- ▶ klären, ob sich Ihr Kind gut entwickelt,
- ▶ überlegen, was für Sie und für die Kinder eine gute Lösung ist,
- ▶ besprechen, wie Sie Ihre Kinder stärken können
- ▶ und wie Sie die Anregungen in Ihrem Alltag umsetzen können.

Erziehungsberatung bietet Gespräche in unterschiedlicher Form an, beispielsweise

- ▶ mit einem Elternteil oder beiden Eltern,
- ▶ mit mehreren oder allen Familienmitgliedern
- ▶ oder mit Lehrer*innen, Erzieher*innen oder anderen Beteiligten.



1.2.1 Lebensberatung

Sie haben Sorgen oder Probleme, die Sie schon länger beschäftigen? Angst, Verlust eines geliebten Menschen, depressive Stimmungen, Zweifel am eigenen Wert, Probleme am Arbeitsplatz? Sie brauchen Hilfe, um Ihre Situation zu klären und eine neue Perspektive zu finden?

Sie können sich dann mit Ihren Themen und Fragen an eine Beratungsstelle wenden.

Zum Beispiel:

- ▶ Soll ich meinen Partner verlassen? Darf ich das? Kann ich das überhaupt?
- ▶ Wie schaffe ich es, am Arbeitsplatz akzeptiert zu werden?
- ▶ Ich bin öfter niedergeschlagen. Wie gewinne ich meine Lebensfreude zurück?
- ▶ Mir kommt alles sinnlos vor. Wie finde ich wieder Sinn im Leben?
- ▶ Wie kann ich den Verlust meines liebsten Menschen verwinden?
- ▶ Meine Angst lähmt mich. Alleine komme ich da nicht raus.
- ▶ Ich bin oft ziemlich allein. Wo finde ich Menschen, bei denen ich mich verstanden fühle?

Lebensberatung möchte Ihnen helfen, Ihren Weg aus der Krise zu finden, einen Weg, der zu Ihnen passt. Sie sprechen mit ausgebildeten Beraterinnen und Beratern, die Erfahrung mit Konflikten und deren Lösungen haben.

Hier können Sie:

- ▶ in aller Ruhe von Ihrer schwierigen Lage erzählen,
- ▶ Ihre Gedanken und Gefühle sortieren,
- ▶ die Dinge mit Abstand betrachten,
- ▶ herausfinden, was die tieferen Gründe für Ihre Probleme sind
- ▶ und herausfinden, was Sie tun können.



Unterstützung in neuen Lebenssituationen

Caritas Beratungszentrum

Ostermannstr. 32
44789 Bochum

Erziehungs- und Familienfragen

Telefon: 02 34 / 3 51 21 90
erziehungsberatung@caritas-bochum.de
online-Beratung: beratung.caritas.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Telefon: 02 34 / 307-9030, -9055
www.caritas-bochum.de

Evangelisches Beratungszentrum für Ehe-, Erziehungs- und Lebensfragen, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Westring 26
44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 9 13 33 91
www.diakonie-ruhr.de

Beratungsstellen der Stadt Bochum Bochum:

**Erziehungsberatungsstelle
Bochum Langendreer**
Carl-von-Ossietzky-Platz 1
44892 Bochum
Telefon: 02 34 / 9 10 94 72

Städtische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Liboriusstr. 39
44807 Bochum-Nord
Telefon: 02 34 / 3 33 94 44
BeratungsstelleNord@Bochum.de

Familienpädagogisches Zentrum Beratungsstelle Südwest

Brantrostr. 14
44795 Bochum
Telefon: 02 34 / 47 69 54 27

Städtische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Lyrenstr. 41
44866 Bochum-Wattenscheid
Telefon: 0 23 27 / 8 38 23 11

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.:

www.bke.de



1.3 Selbsthilfe und Netzwerke

Ein Netzwerk sind Menschen, die helfen können. Zum Beispiel Eltern, Freunde oder Nachbarn. Es ist gut, wenn Sie ein Netzwerk haben. Auch eine Selbst-Hilfe-Gruppe kann eine Hilfe sein. Dort trifft man andere Alleinerziehende. Man kann über Probleme sprechen. Die anderen aus der Gruppe verstehen einen. Und zusammen sind alle viel stärker als einer alleine. Viele Leute finden in der Gruppe sogar Freunde.

Hier können Sie fragen, wo sich die Selbst-Hilfe-Gruppen für Alleinerziehende treffen:

Selbsthilfekontaktstelle Bochum

Alsenstr. 19 A, 44789 Bochum

Telefon: 02 34 / 5 07 80 60

www.selbsthilfe-bochum.de

www.facebook.com/selbsthilfe.bochum

selbsthilfe-bochum@paritaet-nrw.org

Katholische Erwachsenen- und Familienbildung im Bistum Essen gGmbH

Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum

Telefon: 02 34 / 9 50 89 11

www.kefb-bistum-essen.de

bochum-wattenscheid@kefb.info

VAMV NRW e.V.

Rellinghauser Str. 18, 45128 Essen

Telefon: 02 01 / 8 27 74 - 70

www.vamv-nrw.de

info@vamv-nrw.de



1.4 Partnerschaftskrise oder Gewalt in einer Beziehung

Partnerschaften können aus vielen Gründen in eine Krise geraten. Unterschiedliche Ansichten können zu Konflikten und Verletzungen führen.

Aufgestauter Ärger verhindert jedes konstruktive Gespräch und blockiert so eine Lösung. Sie wollen, dass sich etwas ändert? Sie sind nicht sicher, ob und wie das geht?

Sie können sich mit Themen und Fragen an eine Beratungsstelle wenden.

Zum Beispiel:

- ▶ Seit unser Kind auf der Welt ist, stimmt gar nichts mehr.
- ▶ Wir haben uns nicht mehr viel zu sagen. Ist unsere Ehe am Ende?
- ▶ Ich bin so verletzt. Mein Partner hat eine andere, meine Partnerin hat einen anderen.
- ▶ Wir haben dauernd Streit – über Geld, die Kinder, den Haushalt.
- ▶ Mein Mann, meine Frau versteht mich nicht.
- ▶ Wir können nicht mehr miteinander reden.
- ▶ Im Bett läuft nichts mehr. Ist das normal?
- ▶ Gibt es einen Weg aus der Gewalt in meiner Beziehung?



Ehe- und Paarberatung möchte Sie unterstützen, einen Weg aus der Krise zu finden, der zu Ihnen und Ihrer Lebenssituation passt.

Sie können im Beratungsgespräch

- ▶ in aller Ruhe von Ihrer schwierigen Lage erzählen,
- ▶ herausfinden, wo die tieferen Gründe für Ihre Konflikte liegen,
- ▶ klären, was Sie sich stattdessen wünschen,
- ▶ überlegen, was für Sie, für Ihre Kinder eine gute Lösung ist,
- ▶ besprechen, was Sie dafür tun können und wollen
- ▶ und überlegen, wie Sie Ihr Ziel erreichen.

Aber auch, wenn Sie eine Trennung oder Scheidung bewältigen müssen, stehen wir Ihnen zur Seite. Es gibt eine besondere Art der Beratung zur außergerichtlichen Konfliktregelung, die Mediation. Dabei treffen beide Partner freiwillig und eigenverantwortlich verbindliche Vereinbarungen.

Beratung für Frauen und Mädchen NORA e. V.

Kortumstr. 45
44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 96 29 99-5/-6
www.frauenberatungsstelle-bochum.de
nora-beratung@freenet.de

Caritas Beratungszentrum

Ostermannstr. 32
44789 Bochum

Erziehungs- und Familienfragen

Telefon: 02 34 / 3 51 21 90
erziehungsberatung@caritas-bochum.de
online-Beratung: beratung.caritas.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Telefon: 02 34 / 307-9030, -9055
www.caritas-bochum.de

Evangelisches Beratungszentrum für Ehe-, Erziehungs- und Lebensfragen, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Westring 26
44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 913 33 91
www.diakonie-ruhr.de



Unterstützung in neuen Lebenssituationen

1.4.1 Häusliche Gewalt – Rat und Hilfe

Jede vierte Frau hat in ihrem Leben schon einmal Gewalt durch einen Partner oder Ex-Partner erlebt.

In einer akuten Bedrohungs-/Gewaltsituation wählen Sie zu Ihrem Schutz und dem Ihrer Kinder die Notrufnummer der Polizei. Wenn Sie Gewalt befürchten, sprechen Sie vielleicht mit einer Nachbarin und bitten sie, die Polizei zu rufen, wenn sie eine gewalttätige Auseinandersetzung aus Ihrer Wohnung hört.

Sind Sie in Ihrer Wohnung nicht mehr sicher, können Sie mit ihren Kindern im Frauenhaus Zuflucht suchen.

Beratungsstellen bieten Ihnen Rat und Unterstützung, wenn Sie Ihre persönliche Situation klären und die nächsten Schritte planen wollen.

Polizei 110

Frauenhaus Bochum

Telefon 02 34 / 50 10 34

frauenhaus@caritas-bochum.de

Beratung für Frauen und Mädchen NORA e. V.

Kortumstr. 45, 44787 Bochum

Telefon: 02 34 / 96 29 99-5/- 6

www.frauenberatungsstelle-bochum.de

nora-beratung@freenet.de

MIRA Internationales Bildungs- und Beratungszentrum für Frauen und Mädchen e. V.

Westring 43, 44787 Bochum

Telefon: 02 34 / 3 25 91 76

www.mira-ev.de

info@mira-ev.de

Beratungsstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt Rosa Strippe e. V.

Kortumstr. 143, 44787 Bochum

Bürgertelefon: 02 34 / 6 40 46 21

Beratungstelefon: 02 34 / 194 46

orga@rosastrippe.de

www.rosastrippe.de



Beratungsstelle für Opfer sexueller Gewalt und Prävention:

Wildwasser e. V.

Oberstr. 2, 44892 Bochum

Telefon: 02 34 / 29 76 66

www.wildwasserbochum.de

**Ärztliche und psychosoziale Beratungsstelle gegen Misshandlung,
Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
„Neue Wege“**

Alexandrinenstr. 9, 44791 Bochum

Telefon: 02 34 / 50 36 69

www.neuwege-caritas-bochum.de

**Polizeipräsidium Bochum – Kommissariat Kriminalprävention/Opferschutz
Beratung zur Verhinderung von Straftaten und zu Rechten für Opfer von Straftaten**

Uhlandstr. 31, 44791 Bochum

Telefon: 02 34 / 909-4040

**Amtsgericht Bochum – Bürgerservice
(Entgegennahme von Anträgen auf Schutzanordnung)**

Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum

Telefon: 02 34 / 967-4042-, 4043-, 4045-, 4046

**Bundesweites Hilfetelefon “Gewalt gegen Frauen”
anonym, vertraulich und in 17 Fremdsprachen**

Telefon: 08000 / 11 60 16 (kostenfrei)

Online-Beratung: www.hilfetelefon.de

Telefonseelsorge

Telefon: 0800 / 1 11 01 11 oder 0800 / 1 11 02 22 (kostenfrei)



Unterstützung in neuen Lebenssituationen

1.5 Jugendamt – Hilfen und Unterstützung für Familien

Nicht immer läuft alles in den Familien optimal.

- ▶ Ehestreitigkeiten,
- ▶ Finanzielle Probleme,
- ▶ Gewalt,
- ▶ Sucht,
- ▶ Erziehungsprobleme

können dazu führen, dass Kinder, Jugendliche und Eltern, junge Mütter/Väter mit ihren Kindern sowie Alleinerziehende Hilfe brauchen. In diesen Fällen ist der Soziale Dienst des Jugendamtes der richtige Ansprechpartner. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des sozialen Dienstes informieren, beraten, helfen und vermitteln geeignete Hilfen, um:

- ▶ Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen.
- ▶ Kindern, die nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können, vorübergehend oder auf Dauer eine andere Familien zur Verfügung zu stellen.
- ▶ die Sicherstellung des Schutzauftrages von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.
- ▶ Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu beraten und zu unterstützen.
- ▶ passgenaue Angebote ergänzender Erziehungsmaßnahmen zu entwickeln.
- ▶ positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu schaffen.
- ▶ den Anspruch auf Hilfe bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, sicherzustellen.
- ▶ Jugendliche und Heranwachsende im jugendgerichtlichen Verfahren vor dem Jugend- und Bezirksjugendschöffen zu unterstützen.

Informationen über die Hilfsangebote können Rat- und Hilfesuchende im Sozialen Dienst zu den Dienstzeiten des Jugendamtes erhalten. Außerhalb der Dienstzeiten ist der **KinderNotruf**, Telefon: 02 34 / 910 - 5463, für eine schnelle Hilfe in Not- und Krisensituationen zu erreichen.



Jugendamt der Stadt Bochum

Gustav- Heinemann-Platz 2-6
44777 Bochum

Bildungs- und Verwaltungszentrums
(BVZ)

Amt51@bochum.de

Servicepoint

Telefon: 02 34 / 910 - 4111

Sozialer Dienst

Telefon: 02 34 / 910 - 2985

KinderNotruf

Telefon 02 34 / 910 - 5463



2

Rechtliche Situation

2.1 Fragen zum gemeinsamen Sorgerecht und Vaterschaft

Beistandschaft – ein Angebot des Jugendamtes

- ▶ werdende Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind,
- ▶ Elternteile, bei denen das Kind lebt,
- ▶ und junge Volljährige, die noch keine 21 Jahre alt sind,

können die Beistandschaft des Jugendamtes der Stadt Bochum nutzen. Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Jugendamtes für alle werdenden Mütter sowie alleinerziehenden Mütter und Väter.

Die Themen:

Vaterschaft

- ▶ Das Jugendamt berät und unterstützt Mütter in Vaterschaftsfragen, vor oder nach der Geburt des Kindes.
- ▶ Das Jugendamt vertritt Ihr Kind vor Gericht, wenn der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig anerkennt.

Sorgeerklärung

- ▶ Das Jugendamt berät Sie in rechtlichen Fragen der Sorgeerklärung und beurkundet diese.
- ▶ Das Jugendamt bescheinigt der alleinsorgeberechtigten Mutter, dass entweder keine Erklärung vorliegt, oder dass das Sorgerecht gemeinsam ausgeübt wird (sog. "Negativattest").

Beurkundung

Das Jugendamt beurkundet u. a. die

- ▶ Vaterschaftsanerkennung,
- ▶ Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung,
- ▶ Mutterschaftsanerkennung,
- ▶ Unterhaltsverpflichtung,
- ▶ Erklärung, dass die Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben.

Vaterschaftsanfechtung

- ▶ Das Jugendamt hilft Ihnen, die tatsächliche Abstammung Ihres Kindes zu klären, wenn der Mann, der in der Geburtsurkunde als Vater eingetragen ist, nicht der Vater Ihres Kindes ist.



Beratung und Unterstützung

Laut § 52 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII muss das Jugendamt der Mutter unmittelbar nach der Geburt eines Kindes Beratung und Unterstützung anbieten. Dies betrifft alle Kinder von nicht verheirateten Eltern. Das Jugendamt muss vor allem dann schnell Beratung anbieten, wenn die Vaterschaft noch nicht geklärt ist. Die Feststellung der Vaterschaft ist Voraussetzung für die Zahlung von Unterhalt. Dafür kann das Jugendamt entweder eine Beistandschaft einrichten oder umfassend beraten. Der § 18 SGB VIII sichert Alleinerziehenden ebenfalls einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge zu. Die Geltendmachung von Unterhalt ist hierbei eingeschlossen.

Jugendamt - Beistandschaften

Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)
Gustav-Heinemann-Platz 2–6, 44787 Bochum

Telefon: 0234/910-4111

Öffnungszeiten: Mo, Di 08.00 – 13.00 Uhr, Do 13.00 – 18.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung

amt51@bochum.de

www.bochum.de/jugendamt



Rechtliche Situation

2.1.1 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

In manchen Fällen können die Eltern aus verschiedenen Gründen das Kind nicht vertreten. Dann tritt das Jugendamt ein. Das sieht das Familienrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) so vor. Das Jugendamt kann sowohl eine Amtsvormundschaft als auch eine Amtspflegschaft übernehmen, wenn keine geeignete ehrenamtliche Person dazu bereit ist.

Bei einer Amtsvormundschaft vertritt das Jugendamt das Kind in all seinen Angelegenheiten; die Amtspflegschaft beinhaltet hingegen nur einen begrenzten Teil.

Gemäß § 1793 und § 1773 BGB tritt die Vormundschaft ein, wenn

- ▶ weder der Vater noch die Mutter das Sorgerecht für das Kind hat,
- ▶ weder der Vater noch die Mutter berechtigt ist, die Angelegenheiten zu regeln, die die Person des Kindes betreffen (Personensorge) noch die das Vermögen angehen (Vermögenssorge) – z.B., wenn Vater und Mutter noch minderjährig sind
- ▶ oder wenn der Personenstand des Kindes nicht ermittelt werden kann (z. B. wenn Vater und Mutter nicht bekannt sind).

Mit der **Pflegschaft** gemäß § 1909 BGB wird ein Ergänzungspfleger eingesetzt.

Dieser kümmert sich um bestimmte, begrenzte Angelegenheiten des Kindes, wenn dessen Eltern oder deren Vormund dauernd oder vorübergehend verhindert sind.

amtsvormundschaft@bochum.de

Jugendamt der Stadt Bochum

Willy-Brandt-Platz 1–3, 44787 Bochum

Telekom-Gebäude

Telefon: 02 34 / 910 - 4111

Öffnungszeiten: Mo, Di 08.00 – 13.00 Uhr, Do 13.00 – 18.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Die Beratung zum Führen ehrenamtlicher Vormundschaften erfolgt beim Kinderschutzbund

Gerberstr. 20, 44787 Bochum

02 34 / 361 82 92

www.kinderschutzbund-bochum.de



2.2 Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit

Schwangerschaft:

Schwangere Frauen haben einen besonderen Kündigungsschutz. Sie dürfen vom Beginn der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Geburt nicht gekündigt werden. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist eine Kündigung erlaubt.

Mutterschutz:

Der **Mutterschutz** ist im Mutterschutzgesetz festgelegt.

Wie lange dauert der Mutterschutz?

Insgesamt dauert der Mutterschutz mindestens 14 Wochen:

- ▶ Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin. Er endet normalerweise acht Wochen nach der Geburt des Kindes.
- ▶ Bei **Früh- oder Mehrlingsgeburten** endet der Mutterschutz **12 Wochen nach der Geburt**.
- ▶ Wenn das Kind vor dem berechneten Geburtstermin geboren wird, werden die fehlenden Tage an die Schutzfrist nach der Geburt angehängt.

Darf ich im Mutterschutz arbeiten?

- ▶ In den sechs Wochen **vor der Geburt** dürfen werdende Mütter nicht arbeiten. Sie können aber arbeiten, wenn sie sich **ausdrücklich** dazu bereit erklären.
- ▶ In der Schutzfrist **nach der Geburt** darf die Mutter nicht arbeiten. Es besteht ein **absolutes Beschäftigungsverbot**.
- ▶ Stillende Mütter dürfen nicht mehr als 8,5 Stunden am Tag arbeiten. Im Mutterschutzgesetz gibt es noch weitere Regelungen zum Schutz der stillenden Mutter.

Elternzeit:

Nach der Geburt eines Kindes haben beide Elternteile Anspruch auf maximal 36 Monate Elternzeit. Für Mütter gilt, dass die Mutterschutzfrist auf die Elternzeit angerechnet wird. Das bedeutet also, dass die Elternzeit sich durch den **Mutterschutz** nicht verlängert. Beide Elternteile können ganz oder zeitweise zusammen in Elternzeit gehen. Die Elternzeit muss nicht vollständig bis zum dritten Geburtstag des Kindes genommen werden. Bis zu 24 Monate der Elternzeit können auch erst in der Zeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes beantragt werden.

**Wann habe ich Anspruch auf Elternzeit?**

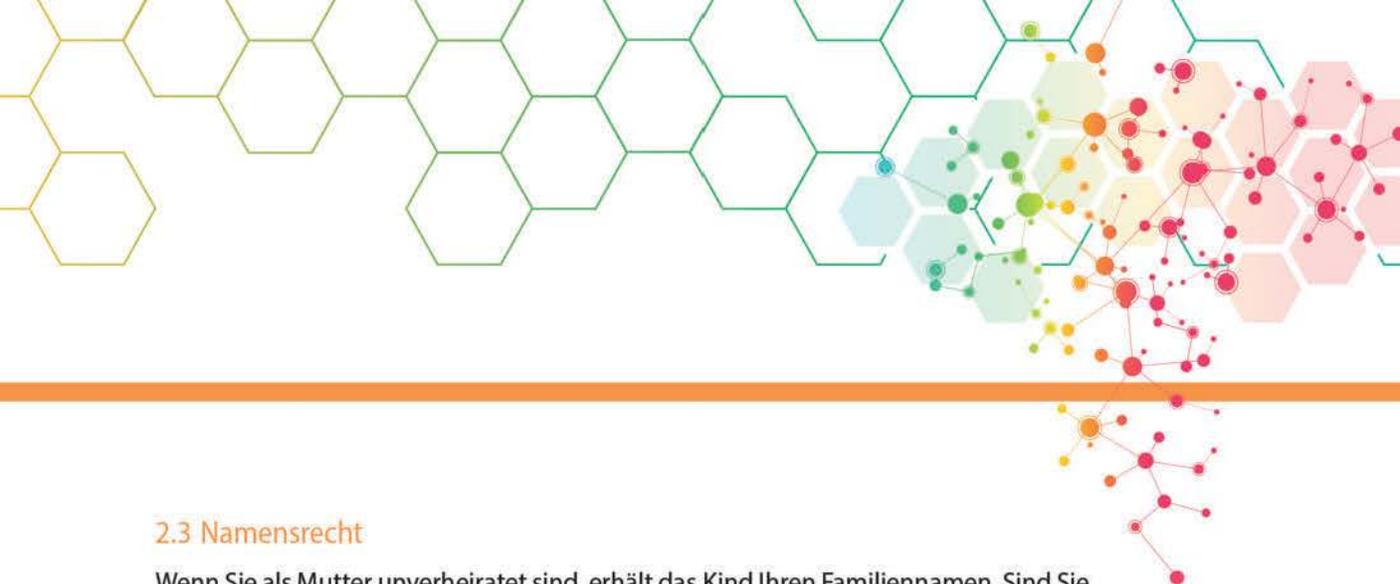
- ▶ Sie sind Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer.
- ▶ Sie leben mit dem Kind in einem Haushalt.
- ▶ Sie erziehen und betreuen das Kind selbst.
- ▶ In der Elternzeit arbeiten Sie gar nicht oder höchstens 30 Stunden in der Woche.

Information an den Arbeitgeber und Kündigungsschutz

Elternzeit, die vor dem dritten Geburtstag des Kindes genommen wird, muss spätestens sieben Wochen vor Beginn dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt werden. Eine Zustimmung vom Arbeitgeber ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber muss aber informiert werden, wie viele Monate Elternzeit in den nächsten zwei Jahren genommen werden sollen.

Wenn die Elternzeit **direkt nach der Mutterschutzfrist** beginnen soll, muss die Mutter oder der Vater also spätestens in der ersten Woche nach der Geburt des Kindes dem Arbeitgeber mitteilen, für welchen Zeitraum sie/er Elternzeit nehmen möchte. Der Kündigungsschutz für die Mutter verlängert sich in diesem Fall bis zum Ablauf der Elternzeit. Auch der Vater darf während der Elternzeit nicht gekündigt werden. Der Kündigungsschutz beginnt acht Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Elternzeit, die zwischen dem dritten Geburtstag und dem achten Geburtstag genommen wird, muss dem Arbeitgeber 13 Wochen vor Beginn mitgeteilt werden. Nach dem dritten Geburtstag des Kindes kann die Zustimmung des Arbeitgebers zur Elternzeit erforderlich sein.



2.3 Namensrecht

Wenn Sie als Mutter unverheiratet sind, erhält das Kind Ihren Familiennamen. Sind Sie verheiratet und haben einen gemeinsamen Ehenamen, erhält Ihr Kind Ihren Ehenamen als Geburtsnamen. Führen Sie als Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, müssen Sie wahlweise entweder den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters als Geburtsnamen bestimmen. Hierzu müssen jedoch beide Elternteile persönlich vorsprechen, wenn das erste gemeinsame Kind beurkundet wird. Ein Doppelname als Geburtsname des Kindes – gebildet aus dem Namen beider Eltern – ist rechtlich unzulässig.

Weitere Fragen zu diesem Thema beantwortet Ihnen:

Standesamt der Stadt Bochum

Willy-Brandt-Platz 2–6, 44787 Bochum

Rathaus Zimmer 33

Servicetelefon: 0234/910-1951

2.4 Minderjährige Alleinerziehende

Wenn die Mutter bei der Geburt noch minderjährig ist, ist sie lediglich beschränkt geschäftsfähig (§ 1791c BGB). Ist die minderjährige Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet, tritt eine gesetzliche Amtsvormundschaft unmittelbar „kraft Gesetz“ ein. Man versteht darunter, dass das Jugendamt die Aufgaben eines Vormunds wahrnimmt. Das fällt unter den Minderjährigenschutz. Prinzipiell hat der Amtsvormund dieselben Aufgaben wie die Eltern. Amtsvormund können einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Jugendamtes werden. Der Amtsvormund muss für die Person und das Vermögen des Schützlings sorgen (§ 1793 BGB).

Nähere Informationen erhalten Sie hier:

Jugendamt der Stadt Bochum

Gustav-Heinemann-Platz 2–6, 44787 Bochum

Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)

Telefon: 0234/910-4111

www.Bochum.de/Jugendamt

3

Alleinerziehende mit Zuwanderungsgeschichte

3.1 Beratung

Als alleinerziehende Mutter oder alleinerziehender Vater mit Zuwanderungsgeschichte kennen Sie vielleicht sprachliche Barrieren. Oder Sie müssen sich um ausländerrechtliche Angelegenheiten wie Arbeitsbescheinigungen o. Ä. kümmern.

Neben den Beratungsstellen, die bereits in Kapitel 1 aufgeführt sind, gibt es weitere Anlaufstellen, deren Beraterinnen und Berater teilweise Ihre eigene Sprache sprechen.

*Alleinerziehende mit Zuwanderungsgeschichte haben laut Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ebenfalls Anspruch auf Hilfen zu Erziehung nach § 27 ff und können bei erzieherischen Schwierigkeiten Beratung und Begleitung erhalten. Die gekennzeichneten Migrantenorganisationen sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe.

Sie sind alleinerziehende Mutter mit Migrationshintergrund und möchten (wieder) ins Berufsleben einsteigen.

Dann nutzen Sie die Unterstützungsangebote der Beratungsstelle im Bochumer Netzwerk „Einstieg mit Kind“. Nähere Informationen finden Sie in Kapitel 5.3.

Ausländerbüro der Stadt Bochum

Willy-Brandt-Platz 2–6
44787 Bochum, Rathaus

Kommunales Integrationszentrum

der Stadt Bochum
Bessemmerstr. 45, 44777 Bochum
Telefon: 02 34 / 910-1788
www.bochum.de/kommunales-integrationszentrum.de
integrationszentrum@bochum.de

IFAK e. V.

Engelsburger Str. 168
44793 Bochum
Telefon: 02 34 / 672 21
ifak@ifak-bochum.de
www.ifak-bochum.de

Bildungszentrum des Handels e. V.

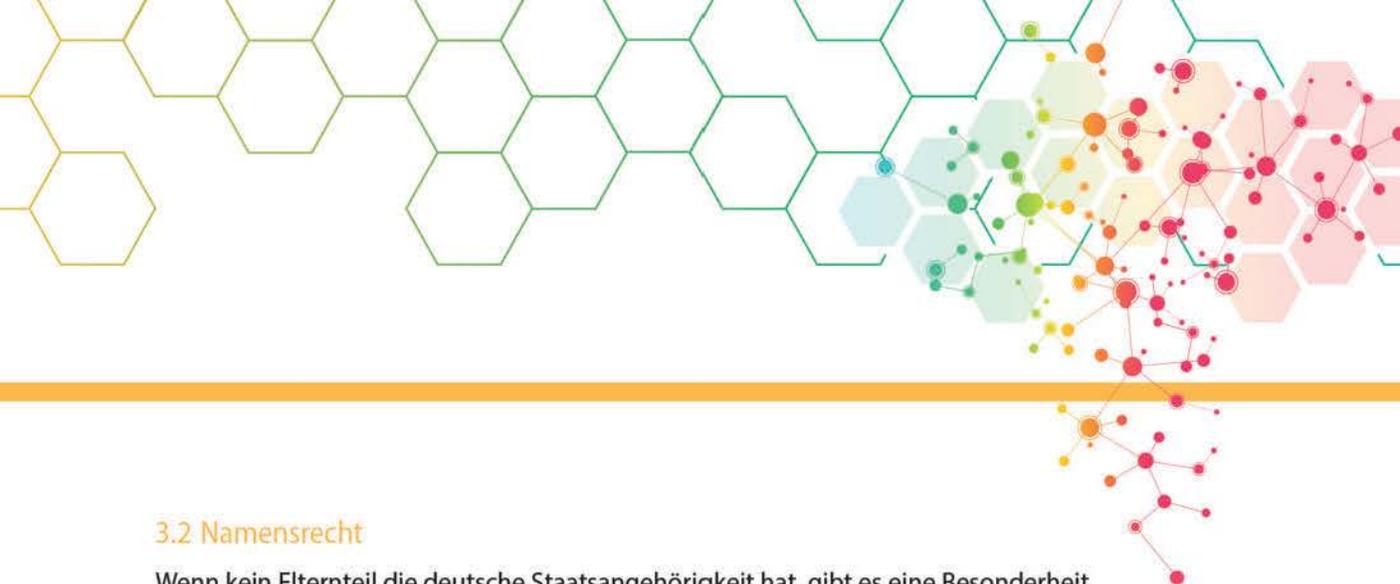
Castroper Hellweg 49, 44805 Bochum
Telefon: 02 34 / 8902 61-02
Fax: 02 34 -8 9002 61 29
info@bzdhd.de
www.bzdhd.de | www.starkimberuf.de

Mira e. V.

Westring 43, 44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 3 25 91 76
info@mira-ev.de
www.mira-ev.de

PLANB Ruhr e. V.

Alleestr. 46, 44793 Bochum
Telefon: 02 34 / 45 96 69-0
info@planb-ruhr.de
www.planb-ruhr.de



3.2 Namensrecht

Wenn kein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit hat, gibt es eine Besonderheit beim Namensrecht (vgl. Kapitel 2). In diesem Fall können Sie den Familiennamen Ihres Kindes entweder nach Ihrem Heimatrecht oder nach deutschem Recht bestimmen. Um festzulegen, welches Recht angewendet werden soll, müssen beide Elternteile persönlich beim Standesamt erscheinen.

Vom Standesamt wird geprüft, ob Ihr Kind aufgrund der Geburt in Deutschland auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Zur Beurkundung der Geburt bringen Sie bitte folgende Unterlagen zum Standesamt mit:

- ▶ Nationalpässe mit Aufenthaltstitel,
- ▶ Heiratsurkunde (eventuell Familienbuch) – mit deutscher Übersetzung,
- ▶ gegebenenfalls Nachweis der Eheauflösung (Scheidungsurteil, Sterbeurkunde),
- ▶ falls Sie nicht verheiratet sind: Ihre Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung, eventuell eine Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Geburtsurkunde des Vaters und ggf. einen Sorgerechtsnachweis

Dokumente, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen übersetzt werden. Zulässig sind Übersetzungen von amtlich anerkannten Dolmetschern. Werden Schriftstücke vorgelegt, die im Original nicht in lateinischer Schrift verfasst sind, ist eine Übersetzung nach ISO-Norm R9 erforderlich. In diesem Falle muss der Dolmetscher eine Kopie des Originals mit der Übersetzung verbinden. Versteht ein Beteiligter kein Deutsch, so muss er oder sie einen Dolmetscher mitbringen. Dieser muss volljährig und geschäftsfähig sein und seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Die Beteiligten müssen, wenn nötig, den Dolmetscher bezahlen.

Weitere Fragen zu diesem Thema beantwortet Ihnen:

Standesamt der Stadt Bochum

Willy-Brandt-Platz 2–6
44787 Bochum
Rathaus Zimmer 33
Servicetelefon: 0234/910-1951

3

Alleinerziehende mit Zuwanderungsgeschichte



Ausländerbüro der Stadt Bochum
Rathaus, Zimmer 30
Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum
Telefon: 0234/910-2384



3.3 Aufenthaltsrecht bei Trennung

Trennen sich Eheleute, von denen mindestens eine/r als Migrant/-in sein/ihr Aufenthaltsrecht vom Partner ableitet (Ehegattennachzug), kann die Ausländerbehörde das Aufenthaltsrecht in Deutschland beenden. Die Ehe muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht geschieden sein.

Das gilt für den Fall, dass die eheliche Lebensgemeinschaft noch keine drei Jahre rechtmäßig in Deutschland bestanden hat.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt

- ▶ beginnt mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (AE),
- ▶ bedingt, dass die Person ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten muss (und keine öffentlichen Mittel bezieht),
- ▶ besteht auch nach einer Trennung, wenn ein gemeinsames deutsches Kind aus dieser Ehe betreut wird.

Härtefallregelungen

In sogenannten Härtefällen kann ein Aufenthalt unabhängig vom Ehepartner verlängert werden.

Härtefälle bestehen,

- ▶ wenn das Leben der Person in ihrem Heimatland bedroht wird
- ▶ oder wenn besondere Umstände innerhalb der Ehe (z. B. physische und psychische Misshandlungen durch den Ehegatten) es unmöglich machen, die eheliche Lebensgemeinschaft aufrecht zu erhalten.

Härtefälle müssen nachgewiesen werden, z. B. durch Strafanzeigen oder ärztliche Atteste.

Beendigung einer Aufenthaltserlaubnis

Eine Aufenthaltserlaubnis ist immer befristet. Beendet die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis, können Betroffene beim Verwaltungsgericht klagen. Die Klage hat aufschiebende Wirkung, d. h. die Betroffenen können abgeschoben werden, sofern jedoch kein Eilantrag beim Verwaltungsgericht gestellt worden ist. Bei einer Beendigung der Aufenthaltserlaubnis können Betroffene auch eine Petition beim Landtag NRW bzw. einen Antrag an die Härtefallkommission beim Innenministerium NRW einreichen.

4

Finanzielle Hilfen

4.1 Hilfen in der Schwangerschaft

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ unterstützt völlig unbürokratisch jährlich ca. 150.000 schwangere Frauen in einer Notlage. Ziel ist es, die weitere Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern.

Mittel dieser Stiftung können Sie auch in Bochum erhalten.

Sozialdienst kath. Frauen e. V.

Bergstr. 224, 44807 Bochum

Telefon: 02 34/9 55 01-0

www.skf-bochum.de

Frauen beraten / donum vitae Bochum e. V.

Dorstener Str. 135–137, 44809 Bochum

Telefon: 02 34/6 40 89 04

www.donumvitae-bochum.de

info@donumvitae-bochum.de

Sozialdienst kath. Frauen und Männer

Wattenscheid e. V.

Westenfelder Str. 58, 44867 Bochum

Telefon: 0 23 27 / 9 65 84 63

www.skfm-wattenscheid.de

4.2 Mutterschaftsgeld

Während der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung können Frauen folgende Leistungen erhalten:

- ▶ Freiwillig oder pflichtversicherte Mitglieder mit Anspruch auf Krankengeld (z. B. als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitslose) erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von max. 13 Euro täglich von der Krankenkasse und einen Zuschuss vom Arbeitgeber. Der Zuschuss gleicht den Unterschied zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem durchschnittlichen Nettogehalt aus. Arbeitslose bekommen einen Zuschuss in Höhe des Krankengeldes.
- ▶ Privat Krankenversicherte erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von einmalig bis zu 210 Euro vom Bundesamt für Soziale Sicherung (früher Bundesversicherungsamt). Sie müssen ein Beschäftigungsverhältnis haben und erhalten unter Umständen einen Arbeitgeberzuschuss, der den Unterschied zwischen 13 Euro täglich und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt ausgleicht.
- ▶ Familienversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, bekommen Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens 210 Euro vom Bundesversicherungsamt.



- ▶ Frauen, die selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Geburt zulässig aufgelöst wurde, erhalten von der Krankenkasse neben dem Mutterschaftsgeld auch den Arbeitgeberzuschuss. Für Frauen, die privat oder familienversichert sind, zahlt das Bundesamt für Soziale Sicherung neben dem Mutterschaftsgeld dann auch den Arbeitgeberzuschuss.
- ▶ Frauen ohne Krankengeldanspruch, die gesetzlich versichert sind (z. B. Studentinnen) und die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, bekommen Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 Euro pro Tag von der Krankenkasse.
- ▶ Frauen ohne Krankengeldanspruch, die gesetzlich versichert sind (z. B. SGB II-Empfängerinnen), erhalten weiterhin die Sozialleistungen.
- ▶ Beamtinnen bekommen in der Regel weiterhin ihre Besoldung während des Mutterschutzes. Bei gleichzeitiger Elternzeit gibt es einen Zuschuss in Höhe von 13 Euro pro Tag, jedoch maximal 210 Euro, wenn die Mutter keine Teilzeitbeschäftigung hat. Das Erziehungsgeld wird angerechnet.

Ansprechpartner sind: Ihr Arbeitgeber, Ihre Krankenkasse, die zuständige Agentur für Arbeit oder das Jobcenter und / oder das

Bundesamt für Soziale Sicherung

– Mutterschaftsgeldstelle –

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 619-1888

Mo bis Fr von: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,

Do auch von: 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

mutterschaftsgeldstelle@bas.bund.de

www.mutterschaftsgeld.de

§§ 19, 20 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

§ 24 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)

4

Finanzielle Hilfen

4.3 Elterngeld

Elterngeld können alle Eltern beantragen, die ihr neugeborenes Kind im ersten Jahr nach der Geburt selbst betreuen und erziehen. Derzeit beträgt das Elterngeld mindestens 300 Euro monatlich. Die Höhe des jeweiligen Anspruchs richtet sich danach, was die Antragstellerin oder der Antragsteller in den 12 Monaten vor der Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist durchschnittlich verdient hat. Das Elterngeld wird maximal 14 Monate gezahlt: Zwölf Monate, wenn nur ein Elternteil Elternzeit nimmt; 14 Monate, falls beide Elternteile pausieren. Grundsätzlich berechnen in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte das Elterngeld und zahlen es aus. Für Bochum ist das gemeinsame Versorgungsamt der Stadt Dortmund zuständig. Das Elterngeld können Sie online oder mit einem Formular beantragen. Beilegen müssen Sie die Bescheinigung, die Sie bei der Anmeldung Ihres Kindes beim Standesamt bekommen haben.

Bochumer Bürgerinnen und Bürgern, die die Geburt eines Kindes erwarten oder gerade Eltern geworden sind, steht die Servicestelle des Bochumer Amtes für Soziales und Wohnen für Auskünfte und Beratungen in Fragen der Inanspruchnahme von Elterngeld und Elternzeit zur Verfügung.

Sie können in der Servicestelle folgende Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

- ▶ Beratung in allen Angelegenheiten des Elterngeldes,
- ▶ Anträge entgegennehmen und auf Vollständigkeit prüfen,
- ▶ Anträge an das Versorgungsamt weiterleiten
- ▶ und Beratung bei Widersprüchen.

Amt für Soziales der Stadt Bochum

Gustav-Heinemann-Platz 2–6, 44777 Bochum
Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ),
Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do jeweils 9.00 – 13.00 Uhr

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund

Bochum und Hagen – Elterngeld

Untere Brinkstraße 80, 44141 Dortmund
Telefon: 02 31 / 500

elterngeldkasse@stadtdo.de
www.elterngeld.dortmund.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Mo, Di 13.00 – 15.00 Uhr

Do 13.00 – 17.00 Uhr

Mittwochnachmittag geschlossen



4.4 Kindergeld / Kinderzuschlag

Der Antrag wird bei der Familienkasse gestellt. Diese finden Sie bei der Agentur für Arbeit. Bei der Anmeldung Ihres Kindes beim Standesamt bekommen Sie eine Bescheinigung, die Sie dem Antrag beilegen müssen. Sind die Eltern geschieden oder leben getrennt, bekommt derjenige das Kindergeld, bei dem das Kind lebt.

Kindergeld erhalten Sie:

- ▶ für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- ▶ ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn das Kind in Ausbildung (Berufsausbildung, Schule, Studium usw.) ist oder nach einer Ausbildung sucht.
- ▶ in bestimmten Situationen kann auch über das 25. Lebensjahr hinaus ein Anspruch bestehen, z. B. wenn eine Behinderung vorliegt.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt seit dem 1. Juli 2019:

1. Kind: 204 Euro
 2. Kind: 204 Euro
 3. Kind: 210 Euro
- ab dem 4. Kind: 235 Euro

Weitere Informationen zum Kindergeld, Vordrucke und Onlineangebote finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>.

KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld

Sie verdienen genug, um für sich selber zu sorgen, aber es reicht nicht für die ganze Familie? Dann können Sie für Ihr Kind oder Ihre Kinder einen Zuschlag zum Kindergeld beantragen.

Der Kinderzuschlag kann bis zu 185 Euro pro Kind betragen. Dies ist abhängig von der finanziellen Situation Ihrer Familie. Bei höherem Einkommen und/oder Einkommen des Kindes besteht gegebenenfalls ein Teilanspruch.

Das Einkommen Ihres Kindes/Ihrer Kinder wird nur zu 45% auf den Kinderzuschlag angerechnet, so dass auch bei Bezug von Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, BAföG, usw. ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen kann.

4

Finanzielle Hilfen



Voraussetzungen für Kinderzuschlag:

Kinderzuschlag ist eine zusätzliche Leistung zum Kindergeld. Sie können Kinderzuschlag beantragen, wenn:

- ▶ Ihr Kind in Ihrem Haushalt lebt, unter 25 Jahre und nicht verheiratet oder verpartnert ist,
- ▶ Sie Kindergeld für Ihr Kind erhalten,
- ▶ Sie die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro (Elternpaare) oder 600 Euro (Alleinerziehende) erreichen.

Wer Anspruch auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld hat, hat auch einen Anspruch auf Bildung- und Teilhabe-Leistungen. Hierzu gehören die Befreiung von KiTa-Gebühren, Mittagsverpflegung, Schulbedarf, Klassenfahrten und vieles mehr.

Unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse> finden Sie den KIZ-Lotsen. Hier können Sie prüfen, ob ein Antrag für Sie in Frage kommt. Weitere Informationen, Antragsvordrucke, den KIZ-Online-Antrag sowie eine Anleitung zur persönlichen Videoberatung durch einen Mitarbeiter des Kinderzuschlagteams, finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag>.

Agentur für Arbeit, Familienkasse
Universitätsstr. 66, 44789 Bochum
www.arbeitsagentur.de



Für Fragen und persönliche Anliegen zu Kindergeld und Kinderzuschlag steht Ihnen die Service-Rufnummer der Familienkasse zur Verfügung.

Tel.: 0800/4 5555 30
aus dem Ausland: +49 911-1203 1010 (gebührenpflichtig)
Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8–18 Uhr

4.5 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

- ▶ Werdende Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind,
- ▶ Elternteile, bei denen das Kind lebt
- ▶ oder Volljährige, die noch keine 21 Jahre alt sind,

können sich bei der Beistandschaft des Jugendamtes Bochum zum Thema Unterhalt kostenlos beraten lassen.

Das können Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes erwarten:

- ▶ Sie berechnen sowie beurkunden und machen den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes ggf. auch gerichtlich geltend.
- ▶ Sie setzen diesen Unterhaltsanspruch durch, einschließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Strafanzeigen.
- ▶ Sie beraten und unterstützen junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- ▶ Sie beraten und unterstützen den Elternteil, bei dem das Kind lebt, hinsichtlich seiner eigenen Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil.

Jugendamt der Stadt Bochum – Beistandschaften
Gustav-Heinemann-Platz 2–6, 44787 Bochum
Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)
Telefon: 02 34/910-4111

4

Finanzielle Hilfen

4.5.1 Unterhaltsvorschuss – Eine Leistung für Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres

Alleinerziehende erziehen ihre Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Unterhaltsvorschuss können Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahr u. a. bekommen,

- ▶ die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben
- ▶ und die keinen oder nur unregelmäßigen Unterhalt bekommen
- ▶ oder, die nicht den gesetzlichen Mindestunterhalt unter Anrechnung des vollen Kindergeldes für ein erstes Kind erhalten.

Für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren bestehen u.a. zusätzlich die Voraussetzungen, wenn

- ▶ das Kind nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder
- ▶ der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto monatlich erzielt oder
- ▶ durch die Unterhaltsvorschussleistungen eine Hilfebedürftigkeit für das Kind nach dem SGB II beseitigt werden kann.

Eigenes Einkommen oder Vermögen des Kindes in der dritten Altersstufe (12–17 Jahre) werden teilweise auf die Unterhaltsvorschussleistungen angerechnet.

Kann der andere Elternteil ganz oder teilweise Unterhalt zahlen und macht er dieses aber nicht, nimmt das Jugendamt ihn in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt ab dem 01. 01. 2020

- ▶ für Kinder bis 5 Jahre 165 Euro
- ▶ für Kinder von 6 bis 11 Jahre 220 Euro
- ▶ für Kinder von 12 bis 17 Jahre 293 Euro



Broschüre: „Der Unterhaltsvorschuss“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Jugendamt der Stadt Bochum – Unterhaltsvorschusskasse

Willy-Brandt-Platz 1–3, 44787 Bochum

Telefon: 02 34 / 910 - 3165

Öffnungszeiten: Mo, Di 08.00 – 13.00 Uhr, Do 13.00 – 18.00 Uhr

unterhaltsvorschusskasse@bochum.de

4.6. Wohnen / Wohngeld

Die Themen Wohnungssuche und Umzug sind gerade für Alleinerziehende oft wichtig.

- ▶ Sind Sie nach Trennung, Scheidung, Verlust des Arbeitsplatzes, aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen auf der Suche nach einer neuen Wohnung?
- ▶ Sind Sie von Wohnungslosigkeit bedroht, leben in unzumutbaren Wohnverhältnissen oder sind bereits wohnungslos?

Dann gibt es verschiedene Einrichtungen, auf die Sie zählen können:

Amt für Soziales der Stadt Bochum

Gustav-Heinemann-Platz 2–6

44777 Bochum

Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)

sozialamt@bochum.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do jeweils 09.00 – 13.00 Uhr

Telefon: 02 34 / 910-2701

Beratungsstelle „Frauen in Not“

Uhlandstr. 8a, 44791 Bochum

Telefon: 02 34 / 6 40 60 66

frauenberatung@diakonie-ruhr.de

4

Finanzielle Hilfen

4.6.1. Wohngeld

Wenn Sie wenig Einkommen haben, haben Sie unter Umständen Anspruch auf Wohngeld. Das ist ein Zuschuss zur Miete (für Mieterinnen und Mieter) oder eine finanzielle Unterstützung für Eigentümerinnen und Eigentümer, die selbst in ihrer Eigentumswohnung oder ihrem Haus wohnen.

Die Höhe des Wohngeldes hängt ab

- ▶ von der Zahl der Haushaltsmitglieder,
- ▶ von der monatlichen Miete bzw. Belastung bei Eigentümern
- ▶ und vom Einkommen der Gemeinschaft, das angerechnet werden darf.

Keinen Anspruch auf Wohngeld hat, wer Transferleistungen bekommt, wie beispielsweise Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung sowie Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II).

Wenn Sie Wohngeld bekommen wollen, müssen Sie einen Antrag bei der örtlichen Wohngeldbehörde stellen.

Amt für Soziales der Stadt Bochum

Gustav-Heinemann-Platz 2–6

44787 Bochum

Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)

3. Etage

wohngeld@bochum.de

www.bochum.de/wohngeld

4.6.2 Wohnungssuche – Umzug

Sie beziehen Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe und wollen eine Wohnung mieten? Beachten Sie, dass Wohnungsgröße und Kosten der Wohnung angemessen sein müssen. Aktuelle Auskünfte hierzu erhalten Sie vom Jobcenter und vom Sozialamt. Vor Abschluss des Mietvertrages müssen Sie der Arbeitsagentur oder dem Sozialamt eine Mietbescheinigung vorlegen, die der Vermieter ausgefüllt hat. Erst wenn überprüft wurde, ob die Wohnung „angemessen“ ist, dürfen Sie den Mietvertrag unterschreiben. Eine Kautions wird nur in Form einer Kautionsgarantie geleistet.



Sie wollen umziehen und beziehen Sozialleistungen?

Dann müssen Sie darlegen, dass der Umzug notwendig ist. Sie müssen begründen, warum Sie Ihre bisherige Wohnung aufgeben möchten. Der Umzug muss zunächst genehmigt werden. Danach können Sie mit einer finanziellen Beteiligung an den Umzugskosten rechnen.

4.6.3 Mietrückstände

Sie sind in finanzielle Not geraten und konnten Ihre Miete nicht bezahlen? Dann sollten Sie schnell handeln. Mietrückstände in Höhe von zwei Monatsmieten sind ein Grund für eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses. Es droht eine Räumungsklage. Eine Zwangsäumung ist mit hohen Kosten verbunden. Der Vermieter muss das Geld vorstrecken, kann es sich aber per Zwangsvollstreckung vom Mieter wieder zurückholen. Um den Verlust der Wohnung zu verhindern, können Sie sich an das Amt für Soziales und Wohnen bei der Stadt Bochum wenden.

Amt für Soziales der Stadt Bochum

Gustav-Heinemann-Platz 2–6
44777 Bochum
Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ), 3. Etage
wohngeld@bochum.de
www.bochum.de/wohngeld

Weitere Kontaktadressen:

Mieterverein Bochum, Hattingen und Umgebung e.V.

Brückstr. 58
44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 96 11 40

Resolvenz-Büro Bochum e. V.

Gerberstr. 10
44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 6 60 33

Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Bochum

Große Beckstr. 15
44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 97 47 37 01
www.verbraucherzentrale.nrw/bochum

4

Finanzielle Hilfen



4.7 Förderung für Schüler*innen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Vielleicht haben Sie als Alleinerziehende oder Alleinerziehender Ihre eigene Schul- oder Berufsausbildung für Ihre Kinder abgebrochen oder aufgeschoben. Dadurch ist es für Sie nun schwieriger, Arbeit zu finden. Sie können Ihren Schulabschluss jedoch nachholen und ins Berufsleben einsteigen.

Das „Schüler-BAföG“ könnte Sie dabei finanziell unterstützen. Anders als BAföG für Studierende an Hochschulen, muss „Schüler-BAföG“ nach Abschluss der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulverwaltungsamt der Stadt Bochum informieren Sie über die Möglichkeiten einer Förderung.

Auskunft über das Spektrum der Bildungsgänge erhalten Sie bei den Bochumer Berufskollegs, dem Weiterbildungskolleg und den privaten Ausbildungsstätten.

www.berufsbildung.nrw.de/cms/

www.das-neue-bafoeg.de

www.bochum.de/Schulverwaltungsamt/Schulverzeichnis

www.bochum.de/Schulverwaltungsamt/Dienstleistungen-und-Infos/Schueler-BAfoeG

Schulverwaltungsamt der Stadt Bochum • Amt für Ausbildungsförderung

Jungesellenstraße 8

44787 Bochum

Telefon: 0234/910-3864

Bafoeg@bochum.de



4.7.1 Berufsausbildungsbeihilfe

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer Berufsausbildung und bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gezahlt.

Dazu gehört auch die Vorbereitung auf den nachträglichen Hauptschulabschluss.

Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe richtet sich nach Art der Unterbringung, des eigenen Einkommens und das der Eltern sowie der Ehegatten oder Lebenspartner.

Ob sich ein Antrag lohnt, erfahren Sie unter www.babrechner.arbeitsagentur.de.

Um Berufsausbildungsbeihilfe zu bekommen, müssen Sie einen Antrag vor Beginn der Ausbildung oder berufsvorbereitenden Maßnahme stellen. Es wird nicht rückwirkend gewährt.

- ▶ online unter www.arbeitsagentur.de, Rubrik "Meine eServices"
- ▶ persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit oder
- ▶ telefonisch unter der gebührenfreie Servicrufnummer 0800 4 5555 00

Sie beziehen Leistungen nach dem SGB II und möchten eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnen?

Sie benötigen eine finanzielle Unterstützung durch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG?

Dann unterstützen wir Sie

- ▶ mit der Zahlung von Leistungen zum Lebensunterhalt ab Antragstellung von Berufsausbildungsbeihilfe bis zur Entscheidung über den Antrag.
- ▶ als Auszubildende bzw. Berufsausbildungsbeihilfe-Beziehende, BAföG-Beziehende und Studierende, die noch bei den Eltern wohnen. Bei Bedarf kann Alg II aufstokkend gezahlt werden.
- ▶ Auch wenn Sie kein BAföG erhalten, können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gezahlt werden. Dadurch soll ein drohender Abbruch der Ausbildung verhindert werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das:

Jobcenter Bochum, Tel: 0234 / 9 36 30

Jobcenter Herne, Tel: 02325 / 63 70

4

Finanzielle Hilfen

4.8 Sozialhilfe

Grundsicherung kommt für verschiedene Personen infrage, wenn die eigenen Einkünfte nicht ausreichen, um das Leben zu finanzieren.

Das Sozialgesetzbuch XII unterscheidet

- ▶ Leistungen der Grundsicherung im Alter
- ▶ und Leistungen der Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung

Personen, die Grundsicherung beantragen möchten, müssen

- ▶ in Deutschland leben
- ▶ und für die Grundsicherung im Alter die entsprechende Altersgrenze erreicht haben.

Die Grenze wird vom Geburtsjahr an berechnet

- Wer bis 1946 geboren ist, muss 65 Jahre alt sein
 - Ab dem Geburtsjahr 1947 steigt die Altersgrenze jedes Jahr um einen Monat
 - Ab dem Geburtsjahr 1958 dann jedes Jahr um zwei Monate
 - Ab dem Geburtsjahr 1964 ist die Altersgrenze dann 67 Jahre und steigt nicht mehr
- ▶ oder für die Grundsicherung bei Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen **dauerhaft** erwerbsgemindert sein.

Die Grundsicherung umfasst

- ▶ den maßgebenden Regelbedarf,
- ▶ angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung,
- ▶ Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- ▶ und eventuell bestehende Mehrbedarfe, z. B.
 - bei Schwangerschaft und für kostenaufwendige Ernährung bei bestimmten Erkrankungen
 - für alleinerziehende Personen
 - für Behinderte mit Merkmal G im Schwerbehindertenausweis.



Haben Sie anderweitige finanzielle Ansprüche

- z. B. auf Rente, Wohngeld, Krankengeld, Unterhalt
- oder Vermögenswerte über 5.000 €

dann müssen Sie diese zunächst ausschöpfen. Denn die Grundsicherung ist eine nachrangige Leistung.

Eltern oder Kinder müssen Unterhalt nur dann zahlen, wenn sie Einkünfte von mehr als 100.000 Euro im Jahr haben.

Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), 4. Kapitel

Amt für Soziales der Stadt Bochum

Gustav-Heinemann-Platz 2–6, 44787 Bochum

Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)

Telefon 0234 / 910-2701

sozialamt@bochum.de

4

Finanzielle Hilfen

4.9 Arbeitslosigkeit

4.9.1 Arbeitslosmeldung

Sie können sich arbeitslos melden,

- ▶ wenn Sie mindestens 15 Stunden in der Woche arbeiten wollen
- ▶ und eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen
- ▶ und sich bemühen, Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden.

Die Zeiten Ihrer Arbeitslosigkeit können in der Rentenversicherung als Anrechnungszeiten zählen.

Wenn Sie sich arbeitslos melden, werden

- ▶ Ihre Daten,
- ▶ Ihr beruflicher Werdegang und
- ▶ Ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufgenommen.

Anschließend erhalten Sie ein Arbeitspaket und einen Termin für ein Erstgespräch bei Ihrer Vermittlungsfachkraft.

Darüber hinaus hat die Agentur für Arbeit weitere Angebote:

- ▶ Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen
- ▶ Workshops für Frauen mit Familienpflichten
- ▶ Infoveranstaltungen für Berufsrückkehrerinnen oder Alleinerziehende
- ▶ Unterstützungsangebote zusammen mit dem Berufspsychologischen Service
- ▶ und weitere Leistungen

Bei Ihrer Arbeitssuche können Sie verschiedene finanzielle Unterstützungen wie

- ▶ Bewerbungskosten,
- ▶ Fahrten zu Vorstellungsgesprächen,
- ▶ Kosten für eine Arbeitsausrüstung,
- ▶ Zuschüsse zu zusätzlich entstehenden Kinderbetreuungskosten
- ▶ und vieles mehr

erhalten, auch wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.



Sprechen Sie Ihre Vermittlungsfachkraft gezielt darauf an. Sie müssen einen Antrag stellen, bevor Sie das Geld ausgeben. **Rückwirkend können keine Kosten erstattet werden.** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur für Arbeit informieren und beraten Sie gerne.

4.9.2 Arbeitsvermittlung

Um sich auf das erste Gespräch bei Ihrer Vermittlungsfachkraft vorzubereiten, füllen Sie bitte das Arbeitspaket aus. Das Arbeitspaket sollte spätestens drei Tage vor dem Gesprächstermin bei Ihrer Vermittlungsfachkraft vorliegen.

Wenn Sie Schwierigkeiten haben, Ihre Kompetenzen und Stärken einzuschätzen, sprechen Sie mit Ihrer Vermittlungsfachkraft. Im Erstgespräch geht es um Ihre Möglichkeiten, wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen.

Bei Ihrer Arbeitssuche können Sie durch verschiedene Angebote unterstützt werden. Sprechen Sie Ihre Vermittlungsfachkraft dazu an.

Miteinander zu reden und gemeinsam zielgerichtet zu handeln, ist der Erfolgsschlüssel für die Arbeitsvermittlung. In einer Eingliederungsvereinbarung werden Ihre Bewerbungsaktivitäten festgeschrieben.

Können Sie Ihre Eigenbemühungen nicht nachweisen oder lehnen zumutbare Beschäftigungen ab, kann unter Umständen eine Sperrzeit eintreten. In dieser Zeit bekommen Sie kein Arbeitslosengeld und die Anspruchsdauer vermindert sich. Wenn es im Vorfeld eine klare Übereinkunft zwischen Ihrer Vermittlungsfachkraft und Ihnen gegeben hat, werden solche Konsequenzen nicht nötig sein.

www.arbeitsagentur.de

4

Finanzielle Hilfen

4.9.3 Arbeitslosengeld I

Wenn Sie Arbeitslosengeld erhalten möchten, müssen Sie sich persönlich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden. Dies muss spätestens drei Monate bevor Ihr Arbeitsverhältnis enden wird oder innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis der Kündigung geschehen.

Haben Sie sich telefonisch unter der Nummer 0800 4 55 55 00 (gebührenfrei) oder online arbeitssuchend gemeldet, müssen Sie – wenn noch nicht geschehen – sich spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit persönlich arbeitslos melden.

Gehen Sie am besten sofort zur Agentur für Arbeit und melden sich persönlich arbeitslos, wenn Sie wissen, dass Sie arbeitslos werden.

Sie müssen

- ▶ vorher mindestens ein Jahr sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben.

Fragen Sie bei der Agentur für Arbeit nach, ob Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Sind Sie arbeitslos, suchen eine Beschäftigung und haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld? Auch dann unterstützt die Arbeitsagentur Sie bei der Suche nach einer Beschäftigung.

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen, können eine Förderung erhalten. Über die Möglichkeiten einer Förderung informiert Sie die Agentur für Arbeit.

Weitere Informationen finden Sie in dem „Merkblatt 1 für Arbeitslose“.
Bei Fragen rufen Sie an!



4.9.4 Beauftragte für Chancengleichheit (BCA)

Die Themen der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind:

- ▶ Frauenförderung,
- ▶ Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt,
- ▶ beruflicher Einstieg und berufliches Fortkommen nach einer Familien- und Pflegephase
- ▶ sowie moderne Personalpolitik und flexible Arbeitszeiten.

Die Zielgruppen der BCA sind sowohl Arbeitnehmer*innen als auch Unternehmen.

Einzelberatungen durch die BCA sind nicht vorgesehen. Sie bieten regelmäßig Informationsveranstaltungen rund um das Thema „Wiedereinstieg nach der Familien- und Pflegephase“ für Berufsrückkehrende an.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Termine erfahren Sie bei der Agentur für Arbeit Bochum und in der Veranstaltungsdatenbank im Internet.

Agentur für Arbeit Bochum

Besucheranschrift:

Universitätsstr. 66

44789 Bochum

Postanschrift:

Agentur für Arbeit Bochum

44771 Bochum

Telefon: 02 34 / 305 - 2587, -2586

www.arbeitsagentur.de

Bochum.BCA@arbeitsagentur.de

4

Finanzielle Hilfen

4.9.5 Arbeitslosengeld II

Das Jobcenter Bochum betreut alle Bochumer Bürgerinnen und die Bürger an sieben Standorten in Bochum. Für den Lebensunterhalt zahlt das Jobcenter Arbeitslosengeld II. Link: www.jobcenter-bochum.de

Das Jobcenter

- ▶ unterstützt bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz,
- ▶ fördert berufliche Weiterbildungen, Schulungen und Projekte,
- ▶ zahlt Arbeitslosengeld II für den Lebensunterhalt, Kosten für Unterkunft und Heizung,
- ▶ berät Arbeitgeber bei der Suche nach Arbeitskräften und informiert über Fördermöglichkeiten,
- ▶ vermittelt in Ausbildungs- und Arbeitsstellen,
- ▶ bietet finanzielle Unterstützung für Maßnahmen, die Arbeitsplätze schaffen oder sichern und
- ▶ fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Die **Beauftragte für Chancengleichheit (BCA)** des Jobcenters Bochum will die Beschäftigungsperspektiven für Arbeitssuchende mit familiären Verpflichtungen verbessern.

Sie berät und unterstützt in allen Fragen

- ▶ der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt,
- ▶ der Frauen- und Männerförderung
- ▶ und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Außerdem arbeitet sie an Angeboten für Alleinerziehende mit. Dadurch sollen Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt abgebaut werden.

Fragen Sie nach den speziellen Angeboten für Alleinerziehende im Jobcenter Bochum.

Jobcenter Bochum

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Universitätsstr. 66 a, 44789 Bochum

Telefon: 02 34/9363-1050

www.jobcenter-bochum.de/jobcenter-bochum.bca@jobcenter-ge.de



4

Finanzielle Hilfen



4.10 Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Zum 1. Januar 2011 hat die Bundesregierung das Bildungs- und Teilhabepaket eingeführt. Hierdurch sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre an verschiedenen Bildungs- und Teilhabeleistungen teilnehmen können. Durch das Starke Familien Gesetz wurden zum 01.08.2019 Verwaltungshürden abgebaut sowie Teile der Leistungen verbessert.

Personen, die

- ▶ "Hartz IV", Arbeitslosengeld II (SGB II),
- ▶ Kindergeldzuschlag,
- ▶ Wohngeld,
- ▶ Sozialhilfe (SGB XII),
- ▶ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG)

beziehen oder

- ▶ zu sogenannten „Schwellenhaushalten“ gehören (geringes Einkommen),

können Anträge auf folgende Leistungen stellen:

- ▶ Übernahme von ein- oder mehrtägigen Klassen- oder Kitafahrten (volle Kostenübernahme)
- ▶ Übernahme der kompletten gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule, Kindertageseinrichtung und Tagespflege

- 
- ▶ Nachhilfe, um das wesentliche Lernziel am Ende des Schuljahres bzw. einen höheren Schulabschluss (gilt nur für Abschlussklassen) zu erreichen,
 - ▶ für das „Schulbedarfspaket“ (z. B. Schulmaterialien) 100 Euro für das 1. Schulhalbjahr und für das 2. Schulhalbjahr 50 Euro (SGB II Bezieher erhalten dies vom Jobcenter),
 - ▶ für gemeinschaftliche Aktivitäten (Vereinsbeiträge, Ferienfreizeiten, (Baby-) Schwimmkurse, Eltern-Kind-Kurse, Sprachkurse, VHS-Kurse, Kosten für die Musikschule usw.) im Bereich sozial kultureller Teilhabe erhalten Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre einen Zuschuss in Höhe von pauschal monatlich 15 Euro und
 - ▶ komplette Kostenübernahme des ermäßigten Schokotickets; grundsätzliche Prüfung auf Anspruch eines Tickets zur nächstgelegenen Schule (eigenständiges Bildungsprofil einer Schule).

Anträge können Sie beim Beratungs- und Servicecenter Bildung und Teilhabe stellen:

Jugendamt der Stadt Bochum

Junggesellenstr. 8, Zimmer 14
44787 Bochum

Öffnungszeiten:

Mo und Di von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr und Do von 13:00 – 18:00 Uhr

Hier werden Sie auch umfassend beraten.

Unter www.bochum.de/but finden Sie alle Informationen zu BuT sowie alle notwendigen Formulare.

Gerne können Sie uns auch telefonisch unter 02 34/910-1744 erreichen.

Bitte bringen Sie einen Nachweis zu der gewünschten Leistung mit sowie den gültigen Leistungsbescheid Ihrer Sozialleistung, in dem Ihr Kind/Ihre Kinder mit aufgeführt ist/sind.

Das Schulbedarfspaket, die Kostenübernahme der Beförderung und die sozial kulturelle Teilhabe werden als Geldleistung an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt (Kontodaten notwendig), die übrigen Leistungen werden direkt mit dem entsprechenden Anbieter abgerechnet.



Ausbildung und Beruf

5.1 Wiedereinstieg

Sie möchten nach einer Familienphase oder aus der Arbeitslosigkeit heraus wieder in den Beruf einsteigen? Sie sind sich unsicher, ob Sie nahtlos wieder starten können oder ob vielleicht erst eine Qualifizierung sinnvoll ist?

Verschiedene Broschüren und Bücher bieten einen ersten Einstieg in das Thema. Außerdem ist es hilfreich, sich in der Findungs- und Wiedereinstiegsphase beraten zu lassen.

Weiterbildungsangebote bei der Volkshochschule

Wer sich beruflich weiterbilden möchte, sollte auch einen Blick in das Programm der Volkshochschule (VHS) werfen. Dort gibt es spezielle Angebote für Alleinerziehende sowie Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer. Egal, ob Sie nun beruflich einsteigen oder weiterkommen wollen: Nutzen Sie unser Angebot. EDV-Seminare, Sprach- oder Kommunikationskurse, Workshops für Führungswissen oder zu Arbeitstechniken sind nur einige Beispiele.

Dabei erwerben Sie nicht nur Kenntnisse, die sich gut im Lebenslauf machen, sondern Sie können auch Kontakte knüpfen. Dieser Nebeneffekt ist nicht zu unterschätzen. Für viele berufliche Weiterbildungsmaßnahmen brauchen Sie einen bestimmten Schulabschluss. Die Volkshochschule führt auch Maßnahmen durch, in denen junge Erwachsene einen Schulabschluss nachholen können.

Wir bieten auch Programme zur berufsbezogenen Sprachförderung für qualifizierte Migrantinnen und Migranten an.

Volkshochschule (VHS) Bochum

Gustav-Heinemann-Platz 2–6, 44787 Bochum

Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)

Telefon: 02 34 / 910-2867

offene Sprechstunde: Do 14:30–18:00 Uhr, Zi.: 1046

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung



Kommunale Weiterbildungsberatung an der VHS

Die Weiterbildungsberatungsstelle an der VHS Bochum ist eine Servicestelle, die allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Bildungsanbietern offensteht. Beratung rund um Weiterbildung ist für uns mehr als die Weitergabe von Informationen. Wichtig ist uns vielmehr, Sie dabei zu unterstützen, Entscheidungen zu treffen und das Richtige im Hinblick auf Ihre persönliche Situation zu tun.

Sie stehen mit Ihrem individuellen Anliegen im Mittelpunkt. Sie können sich aber auch über allgemeine Wege der Weiterbildung informieren.

Die Weiterbildungsberatungsstelle ist eine anerkannte Beratungsstelle für die Beratung in Sachen Bildungsscheck, Bildungsprämie und der Beratung zur Beruflichen Entwicklung.

Kommunale Weiterbildungsberatung an der VHS Bochum (Bildungsprämie / Bildungsscheck)

Westring 24, 44787 Bochum
Tel. Erreichbarkeit: Mo u. Do 9:00 –12:00 Uhr
Telefon: 02 34 / 910-2519, -2883
Termine nach Vereinbarung

Bildungszentrum des Handels e.V.

Weiterbildungsberatung
(Bildungsscheck, Bildungsprämie,
Beratung zur Beruflichen Entwicklung
sowie Anerkennungsberatung)
Ferdinandstr. 17a
44789 Bochum
Telefon 02 34 / 89 02 61-01
Termine nach Vereinbarung

Stadtbücherei Bochum

Job-Karriere-Bibliothek
Gustav-Heinemann-Platz 2–6
44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 910-24 96



Ausbildung und Beruf

START NRW GmbH bietet Perspektiven für Wiedereinsteigende und Alleinerziehende über Zeitarbeit und Partnerschaftliche Ausbildung.

Zeitarbeit bedeutet, dass Sie bei einem Zeitarbeitsunternehmen angestellt sind und bei einem Kundenunternehmen eingesetzt sind. Dort können Sie Ihre Kompetenzen beweisen und erhöhen die Chance auf Übernahme (Klebeffekt). Das ist das Ziel von START. Dabei profitieren Sie von tariflicher Entlohnung (Haustarifvertrag ver.di, IG Metall) – auch in einsatzfreien Zeiten.

- ▶ Gemeinsam mit Ihnen und den Kunden suchen wir bei Bedarf nach familienfreundlichen Arbeitszeitregelungen.
- ▶ Wir unterstützen bei allen Fragen der Kinderbetreuung.

Im Rahmen unserer Partnerschaftlichen Ausbildung bieten wir zusätzliche Ausbildungsplätze in mehr als 60 Berufen gemeinsam mit unseren Kooperationsbetrieben an. Für Alleinerziehende ohne Berufsabschluss sogar in Teilzeit (25–30 Std./Woche).

www.start-nrw.de
www.personaldienstleister.de

Start NRW GmbH
Brückstraße 44, 44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 9 37 33 60
bochum@start-nrw.de

In einem kleinen E-Learning „Der ZeitarbeitsProfi“ können Sie sich allgemein über Zeitarbeit informieren und auf den Einsatz vorbereiten:

<http://www.bildungsseismograph.de/xd/public/content/index.html?pid=22>
<http://www.personaldienstleister.de/>
<http://www.zeitarbeit.nrw.de/za/>



5.2 Teilzeitberufsausbildung

Die Ausbildung in Teilzeit ist für Menschen mit familiären Verpflichtungen, gute Möglichkeit, einen anerkannten Berufsabschluss zu erlangen oder ihre angefangene Ausbildung in Teilzeit fortzusetzen.

Die verkürzte Arbeitszeit lässt eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu.

Bei der Teilzeitberufsausbildung beträgt die tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb meistens 25%. Der Berufsschulunterricht findet im vollen Umfang (100%) statt. Die Ausbildungsdauer verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der normalen Ausbildungsdauer in Vollzeit.

Während der Teilzeitberufsausbildung mit 75% Regelarbeitszeit arbeiten die Auszubildenden bis zu 21 Stunden in der Woche im Betrieb und nehmen an ca. neun Schulstunden (à 45 Minuten) an ein bis zwei Schultagen am Berufsschulunterricht teil.

Eine qualifizierte Berufsausbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Integration in den Arbeitsmarkt. Vor allem junge Menschen mit Familienverantwortung haben es aber oftmals besonders schwer, ihren Wunsch nach einer Berufsausbildung zu realisieren. In dieser Situation bietet eine Ausbildung in Teilzeit Müttern und Vätern neue Wege, um erfolgreich in den Beruf einzusteigen. Die Ausbildungsform eröffnet auch Unternehmen die Chance, dem wachsenden Fachkräftebedarf zu begegnen und Auszubildende zu gewinnen.

Brückenteilzeit

Seit dem 1. Januar 2019 gilt die Brückenteilzeit. Sie ermöglicht den Mitarbeiter*innen ohne bestimmte Gründe wie z.B. Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen die zeitlich befristete Teilzeitarbeit mit einem Rückkehrrecht in die vorherige Arbeitszeit. Bedingung ist, dass das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht und der Arbeitgeber in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmer*innen beschäftigt. Die maximale Dauer der Brückenteilzeit beträgt fünf Jahre. Sie muss drei Monate vor Beginn beim Arbeitgeber beantragt werden.



Ausbildung und Beruf

In Bochum gibt es zwei Träger, die das Programm „**Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen**“ (TEP) anbieten. Im Auftrag des Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und mit finanzieller Unterstützung des europäischen Sozialfonds wird das Landesprogramm seit 10 Jahren angeboten. TEP unterstützt Menschen mit Familienverantwortung bei der Suche nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz in Teilzeit und gibt Hilfestellung, um Familie und Ausbildung zu vereinbaren. Die Teilnehmenden werden gecoacht, qualifiziert und beruflich vorbereitet und während der ersten Ausbildungsmonate individuell begleitet.

Gleichzeitig zur Bildungsbegleitung der TEP-Teilnehmenden werden Unternehmen über die Möglichkeiten der Berufsausbildung in Teilzeit informiert und bei der Umsetzung unterstützt.

Bisher konnten in Bochum mehrere Unternehmen von der Ausbildungsform in Teilzeit überzeugt werden und ca. 70% der TEP-Teilnehmenden absolvierten erfolgreich eine Teilzeitberufsausbildung.

TEP-Projekte in Ihrer Nähe:

Bildungszentrum des Handels e. V.

Castroper Hellweg 49
44805 Bochum
Telefon: 02 34/89 02 61-02
www.bzdh.de
info@bzdh.de

Gisela Vogel Institut für berufliche Bildung GmbH & Co. KG

Bessemerstraße 80
44793 Bochum
Telefon: 02 34/961 84-0
www@givo-ifbb.de
info@givo-ifbb.de

Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH

Südstr. 19/21
44625 Herne
Telefon: 0 23 23/16-9126
www.gbh-herne.de
postbox@gbh.herne.de

Linktipps:

www.regionalagentur-mittleres-ruhrgebiet.de
www.teilzeitberufsausbildung.de
www.mags.nrw.de



5.3 Beratungsstelle im Bochumer Netzwerk „Einstieg mit Kind“

Mütter mit Migrationshintergrund haben immer noch deutlich schlechtere Teilhabechancen am Arbeitsmarkt als Mütter ohne Migrationshintergrund.

Die Zahl der alleinerziehenden Mütter mit Migrationshintergrund steigt stetig. Auch mit guten Qualifikationen und hoher Motivation sind Mütter mit Migrationsgeschichte in Deutschland deutlich seltener und wenn, dann in geringerem Umfang erwerbstätig als Mütter ohne Migrationshintergrund.

Das Programm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Europäischen Sozialfonds der europäischen Union gefördert und zielt darauf ab, den Erwerbseinstieg für Mütter mit Migrationsgeschichte zu erleichtern und den Zugang zu vorhandenen Angeboten zur Arbeitsmarktintegration zu verbessern.

Das Bildungszentrum des Handels e. V. in Kooperation mit dem Jobcenter Bochum, der Bundesagentur für Arbeit in Bochum, der Stadt Bochum und dem Kommunalen Integrationszentrum Bochum setzt das Programm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ in Bochum in Form einer Beratungsstelle im Bochumer Netzwerk „Einstieg mit Kind“ um. Ziel ist es, erwerbsfähige Mütter mit Migrationshintergrund aus Bochum nachhaltig in existenzsichernde Beschäftigung zu bringen. Die Projektlaufzeit von Mai 2015 bis Ende 2021 lässt eine intensive Begleitung der Teilnehmerinnen über einen individuell festgelegten Zeitraum zu. Auf ihrem Weg in ein Beschäftigungsverhältnis erfahren die Mütter kontinuierliche und individuelle Beratungs- und Unterstützungsangebote, wie z. B. berufliche Orientierung, Unterstützung beim Anerkennungsverfahren, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Bewerbungsmanagement, Begleitung während Praktika, Ausbildung und Arbeit sowie vorhandene Angebote zur Arbeitsmarktintegration zugänglich zu machen. Neben der Aktivierung der Frauen werden Unternehmen verstärkt für die Potenziale der Zielgruppe sensibilisiert und vorhandene Strukturen und Akteure vor Ort besser miteinander vernetzt. Die Unterstützungsangebote über die Beratungsstelle im Bochumer Netzwerk „Einstieg mit Kind“ wurden bisher sehr gut angenommen und viele Teilnehmerinnen profitierten bisher von diesem Angebot.

Bildungszentrum des Handels e. V.

Castroper Hellweg 49, 44805 Bochum
Telefon: 02 34 / 89 02 61-02

info@bzdhd.de | www.bzdhd.de
www.starkimberuf.de



Ausbildung und Beruf

5.4 Arbeitszeitmodelle

Eine **Vollzeitstelle** umfasst im Regelfall eine Arbeitszeit von etwa 38 bis 41 Stunden in der Woche. **Teilzeit** ist ein Sammelbegriff für verschiedene Arbeitszeitmodelle, bei denen die oder der Beschäftigte Stunden reduziert. Grundsätzlich stehen einer Teilzeitkraft oder einer geringfügig Beschäftigten anteilig die gleichen Leistungen zu wie einer Vollzeitkraft. Das betrifft z. B. das Recht auf Urlaub oder Weiterbildung.

Laut **Teilzeit- und Befristungsgesetz** haben Arbeitnehmer*innen das Recht, zeitlich unbegrenzt ihre Arbeitszeit zu verringern. Voraussetzung ist, dass sie länger als sechs Monate einem Betrieb mit mehr als 15 Angestellten angehören (Auszubildende nicht mitgezählt). Das gilt auch für ruhende Beschäftigungsverhältnisse, also auch zum Ende der Elternzeit.

Neben diesem Anspruch auf zeitlich unbegrenzte Teilzeitarbeit ist seit dem 01.01.2019 die sogenannte **Brückenteilzeit** im Gesetz verankert. Sie ermöglicht den Mitarbeiter*innen ohne bestimmte Gründe, wie z. B. Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen die zeitlich befristete Teilzeitarbeit mit einem Rückkehrrecht in die vorherige Arbeitszeit. Bedingung hierfür ist, dass das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht und der Arbeitgeber in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmer*innen beschäftigt. Die maximale Dauer der Brückenteilzeit beträgt fünf Jahre. Sie muss drei Monate vor Beginn beim Arbeitgeber beantragt werden.

Ihre Entscheidung, wie viele Stunden Sie wöchentlich arbeiten möchten, hängt von mehreren Faktoren ab:

- ▶ von dem Einkommen, das Sie erwirtschaften wollen oder müssen (dabei sollten Sie nicht nur an Ihre momentane Situation denken, sondern auch an Ihre Altersvorsorge)
- ▶ von der Zeit, die Sie aufgrund Ihrer familiären Situation aufbringen können
- ▶ und vom Angebot auf dem Arbeitsmarkt.

Bessere Chancen im Gespräch mit Ihrem Vorgesetzten bzw. Ihrer Vorgesetzten haben Sie daher, wenn Sie sich vorher Gedanken über Ihr Arbeitszeitkonzept machen. Die/der Arbeitnehmer*in kann jedoch nicht alleine bestimmen, wie ihr oder sein Teilzeitmodell konkret aussehen soll. Allerdings darf der Arbeitgeber ablehnen, wenn betriebliche Gründe gegen die Arbeitszeitverkürzung sprechen. Im besten Fall findet man also gemeinsam eine Lösung, von der beide Seiten profitieren. Bei Arbeitszeitmodellen heißt es inzwischen, „Nichts ist unmöglich, wenn Ihre Arbeitgeberin, Ihr Arbeitgeber mitspielt“.



Die flexible Arbeitszeit berücksichtigt im Idealfall die zeitlichen Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie die des Betriebes. Die Unternehmen können so die Betriebszeiten ausweiten und auf Arbeitsspitzen besser reagieren. Außerdem ist erwiesen, dass die Beschäftigten motivierter und damit produktiver sind, wenn ihre zeitlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Bei Blockarbeitszeiten ist es möglich, statt jeden Tag einige Stunden zu arbeiten, z. B. an zwei oder drei Tagen in der Woche mit voller Stundenzahl im Unternehmen zu sein. Diese Form der Teilzeit können manche Betriebe besser auf die Betriebsabläufe abstimmen. Auch den Wünschen der Beschäftigten kommt sie oft sehr entgegen, z. B. bei Sicherstellung der Kinderbetreuung an bestimmten Wochentagen oder bei längeren Anfahrtswegen.

Bei einem Arbeitszeitkonto werden die geleisteten Arbeitsstunden gesammelt, so dass am Zeitalsaldo immer zu sehen ist, ob die/der Arbeitnehmer*in im Plus oder im Minus steht. In der Regel ist eine Höchstgrenze festgelegt. Bei einem Zeitguthaben, das über die Arbeitszeit, die vertraglich vereinbart wurde, hinausgeht, heißt es „abfeiern“, bei einem Minus nacharbeiten.

Möglich ist auch ein Jahresarbeitszeitkonto: Die Unternehmensleitung vereinbart mit den Beschäftigten, wie viele Stunden sie im Jahr insgesamt arbeiten müssen. Wann diese Stunden geleistet werden, wird individuell festgelegt. So ist eine Teilzeitbeschäftigung mit 75% der Regelarbeitszeit mit neun Monaten Vollzeitarbeit und drei Monaten Freizeit denkbar. Das Gehalt läuft jedoch zwölf Monate durch. Bei einem Langzeitkonto sind so auch Auszeiten wie z. B. ein Sabbatjahr möglich.

Bei gleitenden Arbeitszeiten können die Beschäftigten Beginn und Ende der Arbeitszeit innerhalb vorgegebener Grenzen frei bestimmen. Oft gibt es Kernarbeitszeiten, zu denen eine Anwesenheitspflicht besteht. Häufig kommt dabei eine „Stechuhr“ zum Einsatz.

Beim Job-Sharing teilen sich zwei Angestellte eine Stelle. Die Arbeitszeiten und Zuständigkeiten regelt entweder der Vertrag oder die beiden Beschäftigten sprechen sich auf kurzem Weg untereinander ab.



Ausbildung und Beruf

Arbeit auf Abruf bedeutet: Das Unternehmen setzt Sie je nach Arbeitsaufkommen ein. Der Betrieb bestimmt also – oft kurzfristig –, wann Sie arbeiten sollen. Er muss dafür jedoch eine „Abruffrist“ von mindestens vier Tagen einhalten. Lediglich die Verteilung der Arbeitszeiten ist flexibel, die Dauer muss vertraglich festgelegt sein.

Telearbeit oder Homeoffice sind EDV-gestützte Arbeitsformen, die immer mehr an Bedeutung gewinnen. Dabei ist Ihr Arbeitsort ganz oder teilweise vom Unternehmen abgekoppelt. So kann in Ihrer Wohnung ein Computerarbeitsplatz eingerichtet werden, von dem aus Sie per Datenübertragung mit den Rechnern im Unternehmen kommunizieren. Diese Arbeitsplätze werden Sie kaum in den Stellenausschreibungen finden: Meistens wandeln die Verantwortlichen vorhandene Arbeitsplätze in Telearbeitsplätze um – oft für höher qualifizierte Angestellte.

Vorteile: Sie sind flexibler und die Anfahrtszeiten fallen weg. Nachteile: Sie sind weniger an den Betrieb angebunden und können sich schlechter mit Kolleginnen und Kollegen austauschen (auch der berühmte „Flurfunk“ entfällt). Außerdem ist es ein Irrglaube, dass Sie zuhause parallel arbeiten und Ihre Kinder betreuen können – auch hier ist eine Kinderbetreuung unentbehrlich.

Minijobs sind Beschäftigungsverhältnisse, die nicht sozialversicherungspflichtig sind. Das Einkommen darf höchstens 450 Euro im Monat betragen. Die Wochenarbeitszeit ist inzwischen nicht mehr auf eine bestimmte Stundenzahl begrenzt.

Wenn Sie einen Minijob annehmen, besteht für Sie eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (nicht für Rentner*innen). Sie erwerben dadurch Ansprüche u. a. auf Rente wegen Erwerbsminderung, auf Leistungen zur beruflichen Rehabilitation, auf staatliche Förderung der Riester-Rente. Evtl. können Sie sogar früher in Rente gehen. Eine Befreiung von der Rentenversicherung ist auf Antrag möglich. Nähere Infos erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung.

Kurzfristig betrachtet erscheint ein Minijob vor allem Ehefrauen aufgrund des Ehegattensplittings und der kostenfreien Mitversicherung in der Krankenversicherung des Ehepartners vorteilhaft. Langfristig erweist sich der Minijob jedoch oft als eine „Falle“. Der Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit kann sich schwierig gestalten. Minijobs fördern die Altersarmut von Frauen und schaffen keine sichere Existenz, auf die Sie aber bspw. nach einer Scheidung dringend angewiesen sind.



Eine Übersicht über unterschiedliche Arbeitszeitmodelle wie Job-Sharing, Arbeit auf Abruf, gleitende Arbeitszeit oder Telearbeit sowie Informationen zum Minijob finden Sie unter:

www.frau-und-beruf-herne.de/arbeitszeitmodelle

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie z. B. hier:

www.arbeitszeiten.nrw.de

www.teilzeit-info.de

www.competentia.nrw.de

www.telewisa.de

www.minijob-zentrale.de

www.bmas.de

(Rubrik Arbeitsrecht, Themenbereich Teilzeit und Arbeitszeitmodelle)

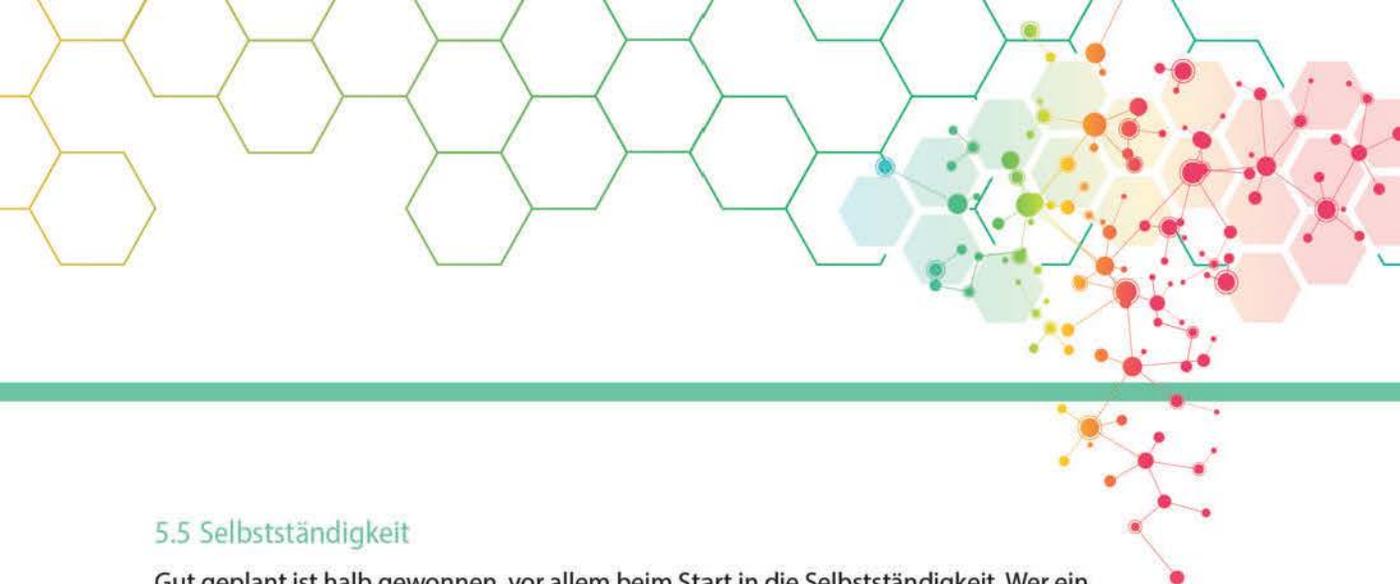
5

Ausbildung und Beruf



STARTERCENTER [^]NRW.
BOCHUM

 **BOCHUM**
Wirtschaftsentwicklung



5.5 Selbstständigkeit

Gut geplant ist halb gewonnen, vor allem beim Start in die Selbstständigkeit. Wer ein Unternehmen gründet, muss an vieles gleichzeitig denken: Unternehmenskonzept, Finanzierung, Standort, Personal, Marketing – und erst die ganzen Formalitäten!

Gut, wenn man da den Überblick behält. Genau dafür sind wir da! Nutzen Sie unsere kostenfreien Angebote. Wir bieten Seminare, Workshops und Netzwerktreffen zu allen Themen, die für Sie bei der Gründung relevant sind:

In persönlichen Gesprächen beantworten wir Ihre Fragen, helfen Ihnen bei der Erstellung Ihres Businessplans und unterstützen bei Gründungsformalitäten. Auch nach der Gründung lassen wir Sie nicht im Stich, sondern begleiten Sie während der gesamten Aufbau- und Wachstumsphase.

Startercenter NRW - Bochum

Wirtschaftsförderung Bochum WiFö GmbH
Viktoriastr.10
44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 6 10 63-171

petra.querforth@bochum-wirtschaft.de

Startcenter NRW - Handwerkskammer Dortmund

Ardeystr. 93
44139 Dortmund
Telefon: 02 31 / 54 93-423

ilka.berg@hwk-do.de

www.hwk-do.de

www.startercenter-bochum.de

www.startercenter.nrw.de



Kinderbetreuung

6.1 Kinderbetreuung in Bochum

Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Im Stadtgebiet Bochum stehen in Kindertageseinrichtungen über 10.000 Plätze für Kinder aller Altersgruppen zur Verfügung. Die Voranmeldung auf einen Betreuungsplatz erfolgt über das Kita-Portal Bochum.



Kita-Portal Bochum



Unter www.kitaportal-bochum.de haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind in fünf verschiedenen Kindertageseinrichtungen anzumelden. Die jeweiligen Vorzüge, z. B. die konzeptionelle Ausrichtung, aber auch Bilder der Kindertageseinrichtung, sind dort einsehbar. Sobald Ihnen eine Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz anbieten kann, wird die jeweilige Leitungskraft persönlich Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Betreuung in der Kindertagespflege für Kinder bis zum dritten Lebensjahr

Neben dem Angebot in Kindertageseinrichtungen können Familien auch einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. In Bochum gibt es über 1.500 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege.

Kindertagespflege ist eine auf Dauer und Regelmäßigkeit ausgerichtete Betreuungsform für Kinder im Alter von 0–3 Jahren. Tagespflegemütter oder Tagespflegeväter übernehmen die Betreuung eines oder mehrerer Kinder stundenweise, halbtags, ganztags, nachts oder auch an einzelnen Tagen in der Woche. Die Betreuung kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder auch im Haushalt der Eltern stattfinden.

Wenn Sie Fragen zur Kinderbetreuung haben, können Sie sich direkt beim Jugendamt informieren.

www.bochum.de/kinderbetreuung

Benötigen Sie einen Betreuungsplatz oder haben Sie Fragen zum Kita-Portal, stehen Ihnen die Mitarbeiter-/innen des Familienbüros Bochum zur Verfügung.

Telefon 02 34 / 910-4109, 02 34 / 910-4136 oder 02 34 / 910-1121

Familienbuero@bochum.de



6.2 Grundschulalter

Die Offene Ganztagschule (OGS) gibt es an allen Bochumer Grundschulen und berechtigten Förderschulen. Träger sind anerkannte Verbände der Freien Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege sowie Fördervereine von Schulen.

Der Offene Ganzttag ist ein ganzheitliches Bildungs- und Erziehungsangebot, d. h. Schule und Betreuung sind miteinander verknüpft. Jede Schule hat ein pädagogisches Konzept mit eigenen Schwerpunkten.

Die Betreuungszeiten sind:

- ▶ täglich ab der fünften Schulstunde bis 16 Uhr (also grundsätzlich von 8 bis 16 Uhr),
- ▶ ggf. schon vor dem Unterricht
- ▶ und ganztätig in den Ferien mit Ausnahme der zweiten drei Wochen der Sommerferien, der Ferientage zwischen Weihnachten und Neujahr, am pädagogischen Tag der Schulbetreuung und am Rosenmontag.

Der Elternbeitrag für die OGS ist einkommensabhängig und wird von der Stadt Bochum auf Grund der Elternbeitragsatzung Schulbetreuung erhoben. Für die Mittagsverpflegung kommen monatlich 53 Euro hinzu. Die Beiträge können bei einkommensschwachen Familien übernommen bzw. bezuschusst werden.

Die **Verlässliche Grundschule** (früher „Schule von 8.00 bis 13.00 Uhr“) ist eine alternative Betreuung, die es auch an Offenen Ganztagschulen gibt, ebenso die Verlässliche Grundschule plus Ferienbetreuung. Hier sind die Kinder jedoch nur an Unterrichtstagen mindestens bis 13.00 Uhr betreut. Bei der Verlässlichen Grundschule plus Ferienbetreuung findet die Betreuung in den Ferien wie in der OGS statt.

Nähere Informationen erhalten Sie hier:

Schulverwaltungsamt der Stadt Bochum
Betreuungsangebote/Ganzttag
Jungesellenstr. 8
44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 910-2579



Kinderbetreuung

6.3 Weiterführende Schulen

Hat eine Schule der Sekundarstufe nachmittags verpflichtenden Unterricht, dann gibt es eine pädagogische Übermittagbetreuung. Diese beinhaltet:

- ▶ pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause
- ▶ und ergänzende Ganztagsangebote (z. B. Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen).

An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht zählt die Pädagogische Übermittagbetreuung zur Schule und kostet daher nichts. Darüber hinausgehende Ganztagsangebote sind freiwillig und kostenpflichtig.

Nähere Informationen erhalten Sie hier:

Schulverwaltungsamt der Stadt Bochum
Junggesellenstr. 8, 44787 Bochum
Telefon: 02 34/910-2579
www.bobi.net





6.4 Krankheit

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Wenn ein Kind krank ist, haben berufstätige Eltern Anspruch auf Krankengeld. Pro Kind und Kalenderjahr liegt der Anspruch bei 10 Arbeitstagen. Bei Alleinerziehenden verdoppelt er sich auf 20 Arbeitstage. Jedoch ist das Krankengeld gedeckelt: und zwar pro Kalenderjahr auf 25, bei Alleinerziehenden auf 50 Tage. In besonderen Fällen mit ärztlichem Attest kann die zeitliche Beschränkung entfallen. Arbeitgeber müssen Versicherte, die Anspruch auf das Krankengeld haben, nach § 45 Abs. 3 SGBV für die Dauer dieses Anspruchs unbezahlt von der Arbeit freistellen, sofern die Versicherten keinen Anspruch auf bezahlte Freistellung haben.

Krankengeld bei eigener Krankheit

Wenn Sie selbst einmal erkrankt sind, haben Sie grundsätzlich ebenfalls einen Anspruch auf Krankengeld bei der Krankenkasse. Normalerweise zahlt der Arbeitgeber sechs Wochen Ihren Lohn weiter, wodurch der Anspruch zunächst ruht.

Anspruch auf Krankengeld haben

- ▶ Vollzeitarbeitende,
- ▶ Teilzeitkräfte,
- ▶ Aushilfen oder Mitarbeiter in sog. Studentenjobs, Minijobber
- ▶ und Selbstständige, bei entsprechenden Vereinbarungen mit der Krankenkasse.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II haben keinen Anspruch.

Bei einem Krankenhausaufenthalt oder medizinischer Rehabilitation können Sie eine Haushaltshilfe beantragen, wenn Sie den Haushalt nicht weiterführen können. Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind unter 12 Jahren lebt, und dass keine andere Person, die im Haushalt lebt, die Aufgabe übernehmen kann. In der Regel müssen Sie einen Eigenanteil zahlen, wenn Sie eine Haushaltshilfe beanspruchen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

SGB V, SGB VII, SGB XI + SGB XII, Reichsversicherungsordnung



Kinderbetreuung

6.5 Ferienbetreuung

Das Jugendamt bietet im Rahmen des Ferienpasses ein umfangreiches Spiel-, Spaß- und Ausflugsangebot für Kinder und Jugendliche an, die ihre Ferien zu Hause verbringen. Kinder und Jugendliche können sich mithilfe der Ferienpassbroschüre für jeden Tag ein neues, kostenloses oder kostengünstiges Freizeitprogramm zusammenstellen. Die Ferienpassangebote beinhalten in der Regel keine verbindliche wöchentliche Betreuung.

Abwechslungsreiche Ferientage versprechen auch die Stadtranderholungen der Arbeiterwohlfahrt und der Caritas. Diese „Ferien vor Ort“ bieten Kindern und Jugendlichen ein interessantes Tages- und Wochenprogramm, für das sie sich verbindlich anmelden müssen.

Im Rahmen der Offenen Ganztagschule gehört auch eine ganztägige Ferienbetreuung mit Ausnahme der zweiten Ferienhälfte der Sommerferien, den Weihnachtsferien und Rosenmontag zum Angebot der Bochumer Grundschulen.

www.bochum.de/ferienpass

www.awo-ruhr-mitte.de

www.caritas-bochum.de





Kinder mit Behinderung

Den Alltag als alleinerziehender Elternteil mit einem Kind mit Entwicklungsproblemen oder einer Behinderung zu bewältigen, ist eine besondere Herausforderung. Denn wenn es keinen Partner gibt, mit dem man Probleme teilen kann, kostet der Alltag oft viel Kraft und braucht großes Organisationsgeschick.

Sie suchen

- ▶ Beratung oder Diagnostik,
- ▶ Frühförderung und therapeutische Hilfen für das Kind,

Clearing- und Diagnostikstelle des Jugendamtes (CDS)

Telefon: 02 34 / 910 - 5153

Clearingstelle@bochum.de

- ▶ Informationen über finanzielle Hilfen und Rechte,
- ▶ Angebote zur Unterstützung und Begleitung,
- ▶ Selbsthilfegruppen,
- ▶ den passenden Kindergarten oder die richtige Schule,
- ▶ Freizeitangebote,
- ▶ Informationen über Arbeit und Wohnen für Menschen mit Behinderung?

Wenn ein Kind mit Behinderung zur Welt kommt, oder wenn sich später Störungen zeigen, durchleben Eltern eine besonders schwere Zeit. Dann ist es gut zu wissen, an wen man sich wenden kann, um Informationen zu bekommen, und spezielle Hilfen und Entlastung sowie Raum für Gespräche zu finden. Viele Einrichtungen und Dienste in Bochum bieten Hilfen für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien in den Bereichen Bildung, Freizeit, Therapie, Wohnen und Arbeit an.

Für eine geeignete Entwicklungsdiagnostik sind Kinder- und Jugendärzte, Fachärzte oder Kliniken sowie die Frühförderstelle Bochum zuständig. Die Frühförderstelle bietet auch heilpädagogische Förderung von Kindern im Vorschulalter an.

Einen Überblick gibt der **Ratgeber der Stadt Bochum**: www.bochum.de/handicap

Diesen Ratgeber gibt es auch als Broschüre in Ihrem Bürgerbüro.

Ansprechpartner bei der Stadt Bochum in allen Stadtbezirken finden Sie bei den dortigen Arbeitsgruppen „**Hilfen für Menschen mit Behinderung**“. Sie können sich über die Rufnummer 910-0 verbinden lassen.



Weitere Träger der Hilfen für Menschen mit Behinderung sind:

AWO, Unterbezirk Ruhr-Mitte

Telefon: 02 34 / 9 64 77-0

www.awo-ruhr-mitte.de

ABW Christopherus-Haus e. V.

Hordelerstr. 66, 44809 Bochum

Telefon: 0 23 04 / 6 233 95 64

www.abw-bochum@christopherus-haus.de

Diakonie-Ruhr

FamilienAssistenz

Westring 26, 44787 Bochum

Telefon: 02 34 / 9 13 -301-, 302

familienassistenz@diakonie-ruhr.de

Evangelisches Johanneswerk gGmbH

Goerdestr. 47, 44803 Bochum

Telefon: 02 34 / 9 30 33-6

www.johanneswerk.de

St. Vinzenz e.V.

Ambulantes Jugendhilfezentrum

Bochum Mitte

Telefon 02 34 / 91 31 12

ajhz@st-vinzenz-bochum.de

Familien- und Krankenpflege Bochum gGmbH

Autismus-Zentrum

Telefon: 02 34 / 28 25 30 - 40

www.fundk-bochum.de

Familien- und Krankenpflege Bochum gGmbH

Intensivpflege24/Kinder

Telefon: 02 34 / 3 07 96 -70

Wohngemeinschaft Haus Riemke

Integrationsmodell OV Bochum e.V.

Riemkerstr. 48, 44809 Bochum

Telefon: 02 34 / 5 40 97 82

info@haus-riemke.de

www.haus-riemke.de

Lebenshilfe Bochum

Telefon: 02 34 / 9 17 90 21

www.lebenshilfe-bochum.de

Elterninitiative Menschen(s)kinder e. V.

Kinder mit Behinderung

Telefon: 01 76 / 0 52 03 76 13

www.menschenskinder-bochum.de

Ev. Stiftung Overdyck

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Christstr. 23, 44789 Bochum

Telefon: 02 34 / 97 04 76-0

www.stiftung-overdyck.de

Via Ruhr e.V.

Verein für integrative Arbeit

Harpener Feld 14, 44805 Bochum

Telefon: 02 34 / 9 55 41-0

mail@via-ruhr.de

www.via-ruhr.de

Selbsthilfe-Kontaktstelle

Haus der Begegnung:

Alsenstr.19 a, 44789 Bochum

Telefon: 02 34 / 50 78 80 60

www.selbsthilfe-bochum.de

selbsthilfe-bochum@paritaet-nrw.org

www.facebook.com/selbsthilfe-bochum

Die Lebenshilfe Bochum und

die Diakonie-Ruhr sind Träger der

Frühförderstelle

Westring 26, 44787 Bochum

Telefon: 02 34 / 9133-399



Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Die Pflege von nahen Angehörigen ist eine anstrengende Aufgabe. Menschen, die ihre nahen Angehörigen zu Hause pflegen, haben oft zu wenig Zeit: für die Familie, für den Beruf und für die Pflege des nahen Angehörigen.

Viele Menschen können dann nicht mehr arbeiten gehen und fehlen in ihren Unternehmen. Die Pflege von Angehörigen ist traditionell noch immer überwiegend weiblich. Zu über 70% sind es Frauen, die die Hauptpflegepersonen sind und somit auch die Hauptlast tragen.

Je länger eine Pflegesituation anhält desto größer ist die Gefahr der gesundheitlichen Belastung der Pflegenden. Neben der gesundheitlichen Belastung ist die Arbeitsfähigkeit oft eingeschränkt.

Mit dem Familien-Pflegezeitgesetz gibt es seit 2015 neue Regeln, um Aufgaben in Familie, Pflege und Beruf besser vereinbaren zu können. Die neuen Regeln sollen helfen, die Arbeit zu behalten und die Pflege zu Hause zu schaffen. Dann können alle besser planen. Für die Zeit, die für Pflege-Aufgaben zu Hause benötigt wird, kann man sich von der Arbeit freistellen lassen.

Man entscheidet selbst, wie viel Zeit benötigt wird und kann während dieser Zeit Geld bekommen.

Der Arbeitgeber darf nicht kündigen, wenn ihm die gewünschte Auszeit angekündigt wird. Vom Tag der Ankündigung bis zum Ende der Auszeit besteht Kündigungsschutz.

Es gibt drei Möglichkeiten:

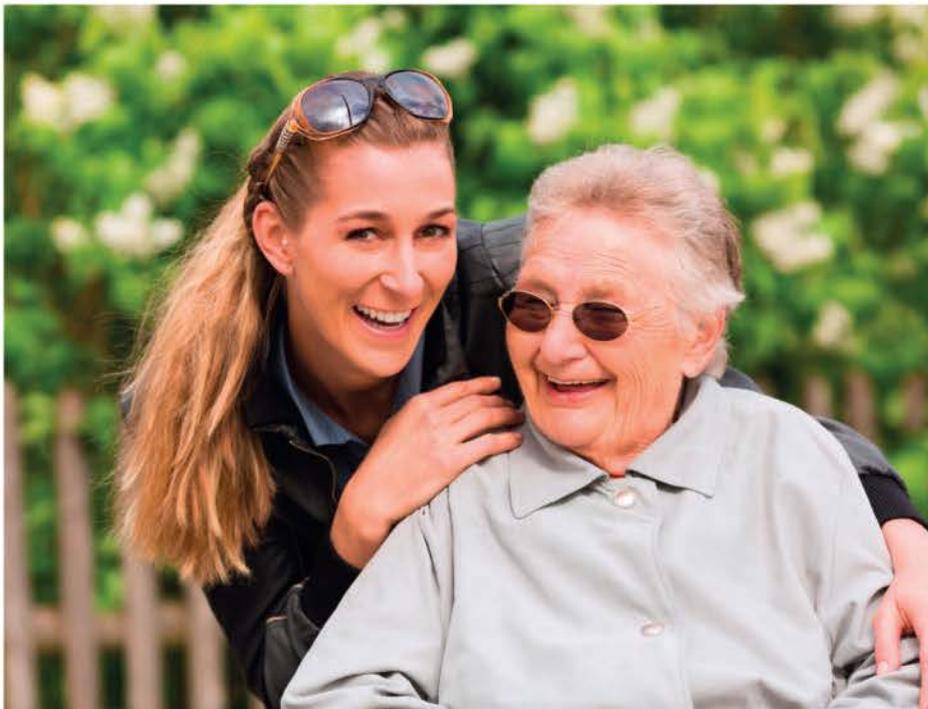
1. Wenn ganz plötzlich ein naher Angehörigen gepflegt werden muss, kann man 10 Arbeitstage von der Arbeit wegbleiben.
Diese Möglichkeit der Freistellung heißt:
kurzzeitige Arbeitsverhinderung.
2. Wenn der nahe Angehörige bis zu 6 Monate zu Hause gepflegt wird, kann man sich ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen.
Diese Möglichkeit heißt:
Pflegezeit.
3. Wenn der nahe Angehörige bis zu 24 Monate zu Hause gepflegt wird, kann man sich teilweise von der Arbeit freistellen lassen.
Diese Möglichkeit heißt:
Familien-Pflegezeit.



Die drei Möglichkeiten der Freistellung für die Pflege gelten für nahe Angehörige.

Nahe Angehörige sind:

- ▶ Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- ▶ Ehepartner, Lebenspartner
- ▶ Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger
- ▶ Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Schwiegerkinder und Enkelkinder
- ▶ Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft
- ▶ Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder des Ehegatten oder des Lebenspartners





Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Rund um die Pflege eines Angehörigen kommen außerdem viele rechtliche und organisatorische Fragen auf. Deshalb ist es außerordentlich wichtig, sich Beratung und Unterstützung zu holen.

Allgemeine städtische Beratungsstellen

Stadt Bochum – Fachdienst 60 +

Diekampstraße 26
(Postanschrift) 44777 Bochum
(Navigation) 44777 Bochum
Telefon: 02 34 / 910-2829
02 34 / 910-1180
02 34 / 910-2772

Seniorentelefon

Mit dem Seniorentelefon wird alten Menschen, ihren Angehörigen und Anbietern im Bereich der Altenhilfe die Möglichkeit eröffnet, auf telefonischem Wege Informationen sowie Beratungen zu erhalten
Telefon: 02 34 / 910-2844

Familienbüro

Willy-Brandt-Platz 2–6
gegenüber der Stadtbücherei
Telefon: 02 34 / 910-1100
Familienbuero@bochum.de



Weiteres Angebot für pflegende Angehörige zum Thema Alzheimer

Alzheimer Gesellschaft Bochum e. V.

Universitätsstr.77

44789 Bochum

Telefon: 02 34 / 33 77 72

info@alzheimer-bochum.de

Persönliche Beratungsgespräche Selbsthilfegruppe pflegende Töchter und Schwiegertöchter, Angehörigenschulung „Hilfe beim Helfen“

www.alzheimer-bochum.de

Mehr allgemeine Informationen im Internet unter:

www.wege-zur-pflege.de

Die einzelnen Beratungsstellen und Seniorenbüros findet man unter:

www.pflegewegweiser-nrw.de

Sowohl Adressen als Informationen zu Pflegegraden, Leistungen der Pflegeversicherung, Aufgaben der Pflegekassen und Möglichkeiten der Unterstützung wie Tagespflegeeinrichtungen, Seniorenwohnheime etc. finden sich im Bochumer Seniorenwegweiser unter:

www.bochum.de/senioren



Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Kleine Checkliste Pflegefall – Die wichtigsten Fragen für pflegende Angehörige

- ▶ Welche Hilfeleistungen gibt es überhaupt rund um Pflege?
(Haushaltsdienste, Pflegedienste etc.)
- ▶ Was ist zu tun, wenn schon im Falle eines Krankenhausaufenthaltes klar ist, dass der/die Angehörige nicht mehr allein zurechtkommen wird?
(Krankenhaussozialdienst)
- ▶ Wie ist die Versorgung im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt zu leisten?
(Kurzzeitpflege, Reha)
- ▶ Kann eine Pflege zu Hause überhaupt organisiert werden?
- ▶ Welche Möglichkeiten der Heimunterbringung gibt es?
- ▶ Gibt es außer Pflegeheimen noch andere Wohnformen für Ältere?
(Senioren-Wohngemeinschaften, Mehrgenerationenhäuser)
- ▶ Wie viel und welche Hilfe braucht der oder die Angehörige?
(Pflegetagebuch)
- ▶ Wie können pflegerische Leistungen bezahlt werden?
(Pflegekasse, Sozialhilfe)
- ▶ Welche Anträge sind wo zu stellen?
(Pflegekasse der Krankenversicherung)





Gesundheit und Lebensgestaltung

9.1 Mutter-/Vater-Kind-Kuren

Manchmal ist das Mutter-/Vaterdasein so anstrengend, dass Sie ans Ende Ihrer Kräfte kommen. Dann kann eine Genesungskur helfen. Im Idealfall treten Sie die Kur alleine an und erholen sich frei von jeder Alltagsbelastung.

Können Angehörige die Kinder während der Kur nicht betreuen, etwa weil sie noch zu jung sind oder auch, weil eines der Kinder selbst behandlungsbedürftig ist, kann die Mutter/der Vater mit den Kindern gemeinsam zur Kur fahren.

Caritas-Zentrum Wattenscheid
Westenfelder Str. 58, 44866 Bochum
Telefon: 0 23 27 / 9 65 84 60

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrer Krankenkasse oder unter:
www.muettergenesungswerk.de

9.2 Entspannung

Unser Körper braucht ausreichend Entspannung – Ausgleich für die zunehmende Hektik im Alltag. Lernen Sie, richtig zu relaxen, dann können Sie mit Stress besser umgehen. Entspannungstechniken, eine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung und alles, was Ihrem Körper und Ihrer Seele gut tut, hilft Ihnen, innere Ruhe und Gelassenheit zu finden.

Verschiedene Angebote finden Sie u. a. bei folgenden Institutionen:

Familienbildungsstätte der Stadt Bochum
Anlaufstelle und Treffpunkt für alle Bochumerinnen und Bochumer
Zechenstraße 10, 44791 Bochum
Telefon: 02 34 / 910-5110
<http://familienbildungsstaette.bochum.de>

VHS Bochum
Gustav-Heinemann-Platz 2–6
44787 Bochum
Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)
Telefon: 02 34 / 910-1555
www.vhs.bochum.de

Katholische Erwachsenen- und Familienbildung im Bistum Münster gGmbH
Standort Bochum/Wattenscheid
Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum
Telefon: 02 34 / 9 50 89 11
bochum-wattenscheid@kefb.info

www.bzga-ebs.de (Stressbewältigung)



9.3 Angebote für Eltern und Kinder

Die Familienbildungsstätten in Bochum sind Treffpunkte für Familien. Mit ihrem bunten Spektrum an Kursen schaffen sie ein vielfältiges, familienunterstützendes Bildungsangebot für alle Bochumer Bürgerinnen und Bürger. In den Programmen der Familienbildungsstätten finden Sie zum Beispiel Kurse in den Bereichen **Eltern stärken, Mit Kindern leben, Gesundheit, Textiles Gestalten, Kochen und Treffpunkt 55-plus.**

Die Einrichtungen erreichen mit Ihren Angeboten viele Familien in unterschiedlichen Lebensphasen – von der Geburt bis zum Älterwerden.

Insbesondere versuchen die Familienbildungsstätten auch Menschen in schwierigen Lebenssituationen anzusprechen, das heißt z. B. junge Familien, Alleinerziehende und Alleinlebende, Migrantinnen und Migranten, junge Mütter, Familien mit behinderten Familienmitgliedern oder Familien in Trennung.

In den Kursen können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- ▶ sich mit anderen Kursteilnehmenden austauschen,
- ▶ andere Menschen kennenlernen,
- ▶ neue Erfahrungen machen,
- ▶ sich in vielen verschiedenen Bereichen fortbilden,
- ▶ sich Hilfe und Unterstützung in schwierigen Situationen holen
- ▶ oder sich einfach einmal etwas Gutes tun.

Allgemeine Informationen für Familien mit Kindern finden Sie u. a. hier:

www.familienhandbuch.de | www.familienratgeber-nrw.de | www.familien-wegweiser.de

Evangelische Familienbildungsstätte in Bochum

Westring 26 a, 44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 96 29 04 39
www.kk-eKvW.de

Familienbildungsstätte der Stadt Bochum

Anlaufstelle und Treffpunkt für alle Bochumerinnen und Bochumer
Zechenstraße 10, 44791 Bochum
Telefon: 02 34 / 910-5110
<http://familienbildungsstaette.bochum.de>

St- Vinzenz e.V.

Sensus Gruppenangebot für (Klein) Kinder/
Jugendliche psychisch erkrankter Eltern
Telefon: 02 34 / 91 31 12
sensus@st-vinzenz-bochum.de

Katholische Erwachsenen- und Familienbildung im Bistum Münster gGmbH

Standort Bochum/Wattenscheid
Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum
Telefon: 02 34 / 9 50 89 11
bochum-wattenscheid@kefb.info



Das Netzwerk W und seine Partnerinnen und Partner

Über das Netzwerk W:

Die vorliegende Broschüre wurde aktualisiert und erweitert im Rahmen der Landesinitiative Netzwerk W, gefördert durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW. Die Initiative unterstützt Aktivitäten und Maßnahmen für den qualifizierten beruflichen (Wieder)-Einstieg und stärkt die Vernetzung der Akteur*innen vor Ort. Im Blickfeld stehen dabei besonders Alleinerziehende und Menschen, die Angehörige pflegen. Ziel ist es, diese Menschen bei der Rückkehr in den Beruf und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen.

Wenn Sie beabsichtigen, sich beruflich neu zu orientieren oder in Ihren alten Beruf zurückzukehren, legen wir Ihnen besonders Kapitel fünf ans Herz. Hier erhalten Sie Informationen über Weiterbildungsangebote und Anlaufstellen zur beruflichen Beratung und Begleitung in Ihrer Umgebung. Außerdem informieren wir Sie über verschiedene Arbeitszeitmodelle, um Familie und Beruf in Einklang zu bringen.

Unternehmen sind immer mehr auf qualifizierte Mitarbeiter*innen, die über vielfältige Potenziale verfügen, angewiesen. Die Bereitschaft der Arbeitgeber, Menschen bei ihrem (Wieder)-Einstieg in den Beruf zu unterstützen und dabei auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, wächst.

Dieser Wegweiser ist unser Angebot für Sie! Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrem beruflichen (Wieder)-Einstieg.

Ihre Netzwerkpartnerinnen und -partner vom Netzwerk W Bochum.

NETZWERK W Koordination:

Bildungszentrum des Handels e.V.

Gabriele Bültmann
Wickingplatz 2-4
45657 Recklinghausen
Telefon: 0 23 61 / 4806-100
info@bzdhd.de
www.bzdhd.de



Gleichstellungsstelle Stadt Bochum

Daniela Kolenda
Willy-Brandt-Platz 2-6
44777 Bochum
Telefon. 02 34 / 910-1076
dkolenda@bochum.de
www.bochum.de





Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Bochum

Ansprechpartnerinnen:

Esther-Maria Sondermann und Andrea Kleinhaus

Besucheranschrift:

Universitätsstr. 66, 44789 Bochum

Postanschrift:

Agentur für Arbeit Bochum, 44771 Bochum

Telefon: 02 34 / 305-2586 / 2587

Bochum.BCA@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de



Jobcenter Bochum

Ansprechpartnerin: Ursel Weber

Universitätsstr. 66 a, 44789 Bochum

Telefon: 02 34 / 63 10 50

jobcenter-bochum.bca@jobcenter-ge.de

www.jobcenter-bochum.de



VHS Bochum

Ansprechpartnerin: Birgit Kossler

Gustav-Heinemann-Platz 2–6, 44787 Bochum

Telefon: 02 34 / 910-2030

BKossler@bochum.de

www.vhs-bochum.de



START Zeitarbeit NRW GmbH

Ansprechpartnerin: Martina Hugo

Brückstr. 44, 44787 Bochum

Telefon: 02 34 / 93 73 30

Martina.Hugo@start-nrw.de

www.start-nrw.de



Impressum



Kompetenzzentrum Frau und Beruf

Mittleres Ruhrgebiet

Ansprechpartnerin: Karin Knütter
Viktoriastr. 10, 44787 Bochum
Telefon: 02 34 / 61063 -186
karin.knuetter@bochum-wirtschaft.de
www.competentia.nrw.de



Regionalagentur Mittleres Ruhrgebiet

Ansprechpartnerin: Sabine Backes-Aghte
WFG Herne mbH
Westring 303, 44629 Herne
Telefon: 023 23 / 925-124
regionalagentur@wfg-herne.de
www-regionalagentur-mittleres-ruhrgebiet.de

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Landesinitiative
netzwerk 
www.netzwerkW-empowerment.de



Bildungszentrum
des Handels e.V.



Hinweis: Der Wegweiser wurde im Herbst 2019/20 überarbeitet. Zukünftige Änderungen bei Adressen oder gesetzlichen Grundlagen sind daher bei den Institutionen zu erfragen. Überwiegend haben die beteiligten Einrichtungen die Texte zur Verfügung gestellt. Somit ist nicht alleine die Herausgeberin für die Inhalte verantwortlich.

Impressum:

Titel der Broschüre

Bochumer Wegweiser –
Beruflicher (Wieder)-Einstieg mit Familie

Herausgeber:

Bildungszentrum des Handels e.V.
Castroper Hellweg 49
44805 Bochum
Stadt Bochum, Der Oberbürgermeister,
Gleichstellungsstelle
Willy-Brandt-Platz 2-6
44777 Bochum

Redaktion:

Bildungszentrum des Handels e.V.,
Gabriele Bültmann
Stadt Bochum, Gleichstellungsstelle,
Daniela Kolenda
Frühjahr 2020

Fotos für Titel und Innenlayout:

Titelbild ©bzdH-Recklinghausen
Seite 3, 24, 40, 49, 62, 69, 77 ©bzdH-Recklinghausen
Seite 9 ©www.helenesouza.com-pixelio.de
Seite 14 ©Photographiee.eu-Fotolia.com
Seite 19 ©Dron-Fotolia.com
Seite 21 ©laurent hamels-Fotolia.com
Seite 28 ©Gina Sanders-Fotolia.com
Seite 34 ©Petra Work-pixelio.de
Seite 50 ©Minerva Studio-Fotolia.com
Seite 61 ©Picture-Factory-Fotolia.com
Seite 66 ©pressmaster-Fotolia.com
Seite 73 ©Kzenon - Fotolia.com

Gestaltung und Layout:

Mediendesign | Brigitte Martin
www.brigitte-martin-online.de

Druck:

Schütz, Recklinghausen

Auflage:

1000 Exemplare

